

Dr. Kuessner,

Herbert

geb. : Dr. Ernd von Bredenberg

Jahrgang

bis

vom

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 1793

~~1AR(RSHA) 59/65~~



Günther Nickel
Berlin SO 36,

PK 216

17

Beizakten:

NKs 1/50 37d.

geb. gem. Dfg. vom 3.9.65 -3. SER. 1965

le

Dr. Küss n e r
(Name)

Herbert
(Vorname)

29.4.99 Königsberg
(Geburtsdatum)

Aufenthaltsermittlungen:

1. <u>Allgemeine Listen</u>	2. <u>Nachtrag</u>	
Enthalten in Liste	J-M	unter Ziffer 37
Ergebnis negativ - verstorben - <u>wohnt</u> in		
<u>Gleiwitz</u>		(Jahr)

Lt. Mitteilung von SK, ZSt, WAsT, BfA.

2. Gezielte Ersuchen (Erläuterungen umseitig vermerken)

- a) am: an: Antwort eingegangen:
- b) am: an: Antwort eingegangen:
- c) am: an: Antwort eingegangen:

3. Endgültiges Ergebnis:

- a) Gesuchte Person wohnt lt. Aufenthaltsnachweis
vom in,
.....
.....
- b) Gesuchte Person ist lt. Mitteilung
vom verstorben am:
in
Az.:
- c) Gesuchte Person konnte nicht ermittelt werden.

(Name and address of requesting agency)

Berlin Document Center,
U.S. Mission Berlin
APO 742, U.S. Forces

Date: 25.2.64

T-URGENT

It is requested that your records on the following named person be checked:

Name: Dr. K u e s s n e r *furtw.*
Place of birth: 29.4.99 Königsberg
Date of birth: 1944
Occupation: Königsberg / Pr. ungeschult.
Present address:
Other information:

1237223

It is understood that the requested information will be supplied at cost to this organization, and that payment will be made when billing is received.

(Telephone No.)

(Signature)

(This space will be filled in by the Berlin Document Center)

	Pos.	Neg.		Pos.	Neg.		Pos.	Neg.
1. NSDAP Master File	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	7. SA	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	13. NS-Lehrerbund	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Applications	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	8. OPG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	14. Reichsaerztekammer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. PK	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	9. RWA	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	15. Party Census	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. SS Officers	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	10. EWZ	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	16.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. RUSHA	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	11. Kulturkammer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	17.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Other SS Records	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	12. Volksgerichtshof	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	18.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

For explanation of abbreviations and terms, see other side

KR - Bef. Bl. 50/43

x) J. Mappe - Pol. - Gestapo, Akte 27

s) Bef. Bl. SD # 28/vi (Kripo)
37/vi ()
10/43 (Papoo)
13/43 ()
13/43 (Kripo)

1) Verh. l. mit pass.

2) Fotokop. Ges. j. f.

bin. 13/3.

Explanation of Abbreviations and Terms

2. NSDAP membership applicants
3. PK - Partei Korrespondenz (Party Membership Correspondence - files, etc.)
4. SS Officers - Service Records
5. RUSHA - Rasse - und Siedlungshauptamt (SS racial records of those married and marriage applicants)
6. Non-Officer SS, applicants for SS membership, racial records, police members
8. OPG - Oberstes Parteigericht (Supreme Party Court)
9. RWA - Ruckwandereramt (German returnees)
10. EWZ - Einwandererzentrale (Ethnic Germans' immigration and naturalization records)
12. Volksgerichtshof (People's Court)
15. Party census of Berlin 1939

Mitglieds Nr. ~~15000~~

Vor- und Zuname

Kriessner Jakob Dr.

Geboren

29. 4. 44

Ort

Königsberg

Beruf

Prin. Kommiss.

Ledig, verheiratet, verw.

Wohnung

Pl. Westprelign

Ortsgr.

Prignitz Ober Gau Telpin

Eingetreten

~~15000~~

Ausgetreten

Aufnahme abgel. d. P. G. Keller
d. 13. 5. 37

Wohnung

Ortsgr.

Gau

Wiedereingetr.

Wohnung

B. Gonsdorf 89

Ortsgr.

Breslau Mittelschlesien Gau

Wohnung

Ortsgr.

Gau

M. Abr.

No. 1. 11. 11. Berlin

Wohnung

B. Wilmsdorf Kelmstörcheberg 29

Ortsgr.

Berlin Gau Berlin

Wohnung

Ortsgr.

Gau

18 Berlin Nov 34 Bl 21

978

F e r n s c h r e i b e n

Reichsschatzmeister
- Schiedsamt -
K Va.Schn/K.

München, den 20. März 1944
27. 3. 44

An den

mit der Wahrnehmung der Geschäfte
des Gauschatzmeisters des Gaues
O s t p r e u ß e n der NSDAP.
beauftragten Herrn Otto N i t s c h ,

K ö n i g s b e r g / P r .

Betr.: Mitgliedschaft des ehem. Pg. Dr. Herbert KÜSSNER,
geb. 29.4.99, wohnh.: Königsberg/Pr.
fr. Mitgl.-Nr. 2 030 241

In Beantwortung Ihres Fernschreibens Nr. 426 vom
16.3.1944 (Zeichen: Ra/Gt) teile ich Ihnen mit, daß
die Aufnahme des Dr. Herbert K ü s s n e r mit Wir-
kung vom 1.5.1933 unter der Mitglieds-Nr. 2 030 241
vorgemerkt wurde . Nachdem sich der Genannte bei mehr-
fachem Wechsel seines Wohnsitzes nicht ordnungsgemäß
ab- und anmeldete, ist die Aufnahme des Genannten mit
Beschluß des Gaugerichts Schlesien vom 22.2.1937 sowie
durch Verfügung des stellv. Gauleiters vom 1.3.1937 abge-
lehnt worden. Die Reichsleitung erklärte sich mit der
Ablehnung am 13.5.1937 einverstanden und veranlaßte die
Streichung in der Reichskartei sowie die Löschung der
für K ü s s n e r vorgesehenen Mitgliedsnummer. Der
Genannte ist demnach nie Mitglied der Partei gewesen.

Im übrigen mache ich darauf aufmerksam, daß während der
Mitgliedersperre eine Aufnahme des Genannten nicht in

Erwägung gezogen werden kann. Von der Ausnahme-
behandlung eines Aufnahmeantrages des K ü s s n e r
ist hier nichts bekannt.



Heil Hitler!

[Handwritten signature]

(Schneider)
Oberbereichsleiter.

f

Reichsschatzmeister
Amt für Fernmeldewesen
Fernschreib-Stelle

[Handwritten signature]

1 AR (RSHA) 59/ 65

V.

1. Vermerk

Dr. K ü s s n e r wird in den Tel. Verz. des RSHA von 1942/43 nicht genannt. Nach den Bef.Bl. 50/43 und 53/43 gehörte er dem Amt V (Verbrechensbekämpfung) an. Gegen ihn war das Spruchkammerverfahren 1 Js 23/48 StA Lüneburg (Bielefeld) anhängig.

2. Spruchkammerakten 1 Js 23/48 StA Lüneburg (~~Bielefeld~~) beim
Leitenden Oberstaatsanwalt
B i e l e f e l d

erfordern.

3. Frist: 15. II. 1965

B., d. 18. Jan. 1965

geg 20. JAN. 1965 Le
zu 2) Schk. + ab

**Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht**

Bitte bei allen Schreiben angeben:
Geschäfts-Nr.

1. Is. 23/48 -



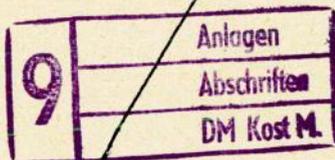
314 Lüneburg, den 11. 3. 1965
Bardowicker Straße 31 - Postfach
Fernruf 6621

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, 314 Lüneburg, Bardowicker Str. 31

Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

1 Berlin 21 -
Turmstraße 91

Zu 1. Ad. (RSHA) 59/65



In der Strafsache gegen K ü s s n e r
wird mitgeteilt, daß die Vorgänge nach
2 Wochen übersandt werden.

Auf Anordnung:

(Adam)

Justizsekretär

V.
1 IV 1965

17. MRZ. 1965

V.

1) Spruchkammervermerk 1 p 23 148 der
Kriegsverwaltungskammer mit
dem Sachverhalt "Wünsche Beförderung" erneut
erfordern

2) 1. vi 1965

19. Mai 1965

Zur) H. e. f.

16. Mai 1965

lee

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht

314 Lüneburg, den 18. Mai 1965
Bardowickerstraße 31
Fernruf 6621

Bitte bei allen Schreiben angeben:

Geschäfts-Nr.

- 1 Ks 1/50 -

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, 314 Lüneburg, Bardowickerstr. 31

An den
Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

1 Berlin 21

Turmstr. 91

1.7.1965

25.5.65

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen von Bredenburg/Küssner.

Auf das Schreiben vom 14.5.1965 - 1 AR (RSA) 59/65

Die hiesigen Vorgänge sind vor einiger Zeit an den Regierungspräsidenten in Lüneburg übersandt worden und noch nicht zurückgelangt, weil sie inzwischen an das Nds. Finanzministerium in Hannover weitergeleitet sind, das dortige Aktenzeichen ist nicht bekannt.

Die Akten sind zurückgefordert und werden bei Eingang übersandt werden.

Dr. Uecker, Oberstaatsanwalt

Beglaubigt:

Kilmer
Justizangestellte



1 AR (KSHA) 59165

V.

1) zu schreiben (1 Lesesdr.) an die Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Lüneburg, 314 Lüneburg,
Bardowickerstr. 31

bet: Krimiklumpverfahren gegen vom Bredenberg / Weissner
bet: der Schreiben vom 18. Mai 1965 - 1165 1150 -
Die Mitteilung wäre id. klarbar, wenn mit dem
Eingang der dortigen Akten gleichzeit. werden kann.

2) 15. 9. 65

19. 8. 65
Gsi.

ggf 20. AUG. 1965 Le
m-) Scht.

1 AR (RSHA) 59/65

An die
Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Lüneburg

314 L ü n e b u r g
Bardowickerstraße 31

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen von Bredenburg/Küssner

Bezug: Ihr Schreiben vom 18. Mai 1965 - 1 Ks 1/50 -

Für Mitteilung wäre ich dankbar, wann mit dem Eingang der dortigen Akten gerechnet werden kann.

Im Auftrage
Bilstein
Staatsanwältin

**Geschäftsstelle
der Staatsanwaltschaft**

Ort und Tag
München, 24.8.65

Bitte bei allen Schreiben angeben:

Geschäfts-Nr.

1 Ks 1/50

Anschrift

Fernruf

An die Geschäftsstelle
des Amtsgerichts — Landgerichts
der Staatsanwaltschaft

bei dem Kammergericht
in 1 Berlin 91
Turmstr. 91



Auf das Schreiben vom

19.8.65

1 AR (R 420A) 59/65

(Geschäftsnummer)

werden hiermit die Akten

1 Ks 1/50 (2 Blk)

übersandt.

Schneider
genst. d. v. g.

1.

1) Erbitte aus den beigefügten Akten
1 No 1150 od 2 Himmelsberg je eine
Xerox-Kopie des

Bd I Bl 27-31

Bd II Bl 54a-60

Bl 179-190

Bl 222-224

Bl 250-251

2) Was davon mir vorliegen

31. AUG. 1995
H

12
24
Anwesend :

Staatsanwalt Kubitzsch.,
als Vernehmender,
Justizangestellte Wolff
als Protokollführerin.

Lüneburg, den 26. April 1948.

Auf Vorladung erscheint der Kriminaldirektor z.Zt. nicht
im Dienst Dr. rer. pol. und Dr. jur Ernst von Bredenberg in Lüneburg,
Spangenbergstr. 64 .

Der Erschienenene wurde mit dem Gegenstand der Beschuldigung
vertraut gemacht, zur Wahrheit ermahnt und sodann wie folgt ver-
nommen :

1.) Zur Person :

Ich heiße Ernst von Bredenberg, geb. 29.4.1899 in Königsberg/Pr.,
als Sohn des Friedrich Kuessner, Oberleutnant a.D., Rechnungsrat
a.D. . Mein Vater ist 1941 verstorben.

Meine Mutter heißt Hedwig, geb. von Bredenberg , verheiratete Kuessner
Meine Mutter ist auch verstorben, und zwar bereits im Jahre 1919.

Ich bin verheiratet mit Brigitte geb. Fiedler, Ich habe
aus dieser Ehe 2 Kinder , im Alter von 6 1/2 und 3 Jahren .
Die Ehe wurde geschlossen am 27.7.1939 . Ich bin vorher schon
zweimal verheiratet gewesen. Aus jedem dieser beiden ersten Ehen
habe ich ein Kind, im Alter von 24, und 13 Jahren .

Ich bin nicht bestraft .

Ich habe in Königsberg das humanistische Gymnasium be-
sucht und auf dieser Schule 1917 das Notabitur gemacht. Ich bin
dann als Kriegsfreiwilliger ins Feld gezogen und bis Kriegsende
Soldat gewesen. Bei Kriegsende war ich Vizewachtmeister der Artille-
rie. Ich habe auch noch nach Kriegsende bis Anfang oder Mitte
1920 meinem Regiment 1. Ostpreussisches Artillerieregiment 16 ange-
hört, das auch nach dem Zusammenbruch 1918 als Volksregiment fort-
bestand. Ausserdem war ich während dieser Zeit noch beim Nach-
richtenbattl. I , in Königsberg. Dann war ich in dieser Zeit
auch noch beim Minenwerfer-Volksregiment 97. Diesen Formationen
stellten den Nachwuchs für die inzwischen in Bildung begriffenen
Grenzschutzformationen . Während dieser Zeit hatte ich schon
Vorlesungen bei der Königsberger universität belegt. Ich ^{habe} zuerst
Medizin studiert , bin dann zur Volkswirtschaft und Juristerei
übergegangen.

Am 7. Juli 1922 habe ich in Würzburg zum Dr. rer. pol. promoviert. Danach wurde ich Banklehrling und Bankbeamter, bis ungefähr 1925. Darauf wurde ich Volontär in der Landwirtschaft, und zwar bis zur Einberufung zur Kriminalpolizei in Breslau als Kriminal^{Kommissar}polizeianwärter. Einberufen wurde ich am 29.4.1927, nach dem ich mich bereits längere Zeit vorher bei den verschiedensten Polizeipräsidiën beworben hatte und eine vakante Stelle abwarten musste.

1928 war ich als Kommissar-Anwärter zur Polizeischule Charlottenburg abgeordnet und bestand hier meine Prüfung. Ich wurde daraufhin Hilfskommissar, Kriminalkommissar auf Probe und am 1.3.1929 Kriminalkommissar in Breslau. Ungefähr im Jahre 1930 habe ich dann noch einmal angefangen, ~~und in der~~ Jueristerei zu studieren und promovierte am 8.8.1933 an der Breslauer Universität zum Dr. jur.

Mein Studium vollzog sich neben meiner dienstlichen Tätigkeit.

In meiner kriminalpolizeilichen Entwicklung bin ich den regulären Gang gegangen, habe in verschiedenen Kommissariaten sämtliche Delikte bearbeitet und habe Mordkommissionen geführt und Grossbetrugsangelegenheiten bearbeitet, sodaß ich mich durch sehr gute Qualifikationen heraus hob.

Parteilpolitische Bindungen habe ich nie gehabt. Ich habe auch weder der NSDAP, noch der SA, der SS noch dem SD angehört.

1933 beim Umbruch führte ich das Kommissariat Grossbetrug, daneben führte ich Mordkommissionen. Als der Polizeipräsident Thais als Vertreter des alten Systems abgelöst wurde, erhielten wir als neuen Polizeipräsidenten, einen ^{Herrn} von Alt-Stutterneim.

In Breslau beherrschte die SA die Strasse. Heines stand s. Zt. noch im Hintergrund, er dirigierte seine SA ~~im Hintergrund~~ ⁱⁿ seiner Eigenschaft als SA-Obergruppenführer. Von Alt-Stutterneim hatte ein dringliches Interesse daran, daß die immermehr ausufernden Zustände abgestellt und die ganze Revolution in legalen Bahnen gelenkt wurde. Die bisherigen Kommissare der politischen Abteilung des Polizeipräsidiüms Breslau, genannt Ia, waren vom Gesichtspunkt der Strasse aus nicht mehr tragbar und mussten ersetzt werden. Von Alt-Stutterneim suchte sich dafür Männer aus, bei denen er glaubte eine gewisse Energie und einwandfreies Handeln voraussetzen zu können. Der Chef der politischen Abteilung war der Polizeipräsident selbst. Ich wurde eingesetzt zur Überwachung des Kommunismus; der Leiter der Ia war ein Dr. Schäfer. Wir hatten die ausgesprochene Aufgabe, legale Zustände herbeizuführen.

Von Alt-Stutterheim konnte sich nicht sehr lange halten und wurde dann abgelöst durch den SA-Obergruppenführer Heines, der Polizeipräsident in Breslau wurde. Nach dem Ermächtigungsgesetz folgten gesetzliche Bestimmungen, wonach Kommunisten oder scharflinks gerichtete Personen aus dem öffentlichen Leben verschwinden sollten. Hiernach wurde von der Ia gearbeitet.

Ich bestreite in Breslau in meiner Tätigkeit als Sachbearbeiter im politischen Dezernat mich den Schutzhäftlingen und anderen Personen gegenüber, mit denen ich dienstlich zu tun hatte, irgendwelcher ungesetzlicher Übergriffe schuldig gemacht zu haben.

Zu den mir vorgehaltenen einzelnen Vorwürfen äussere ich mich wie folgt:

1.) Ein früherer Sekretär der SPD in Breslau namens Max Kukielzcki ist mir nicht erinnerlich. Ich kann mich demnach auch nicht darauf besinnen, ob die Eltern dieses Kukielzckis aus Anlass seiner Verhaftung einmal bei mir vorgesprochen haben. Ebenfalls bestreite ich, den Genannten seinen Eltern gegenüber in der behaupteten Weise oder sonst irgendwie beschimpft oder beleidigt zu haben, und zwar deshalb weil etwas Derartiges nicht in meiner Art liegt.

Dürrgoy ist kein KZ gewesen und ist auch nicht von mir eingerichtet worden. Das Polizeigefängnis Breslau konnte die aberhundert von Personen, die aus der ganzen Provinz herbeigeschleppt wurden, nicht mehr bergen, darauf wurde ein Barackenlager in Dürrgoy als verlängertes Polizeigefängnis benutzt. Die Polizeigefängnisse unterstehen dem Polizeipräsidenten und nicht einzelnen Fachsparten der Polizei. Die Bewachung des Lagers Dürrgoy wurde von Beamten des Polizeigefängnisses und hauptsächlich von SA gestellt. Diese SA war zur Hilfspolizei ernannt worden. Es ist richtig, dass ich des Öfteren in dem Lager gewesen bin. Als mir gerüchtweise zu Ohren gekommen war, daß in dem Lager Übergriffe und Schikanen vor sich gehen sollten, bin ich mehrfach sogar nachts herausgefahren und habe mir das angesehen, um eventuelle Mißstände abzustellen. Ich habe auch dann dafür gesorgt (das mußte hinten herum geschehen, weil ich darauf keinen direkten Einfluss hatte, daß die SA-Hilfspolizei verkleinert und reguläre Polizeibeamten in stärkerer Masse zur Bewachung eingesetzt wurden.

Mir ist nichts davon bekannt, daß damals im Lager Dürrgoy eine Meuterei ausgebrochen oder versucht worden ist. Ich kann deshalb auch in dieser Angelegenheit keine Vernehmungen vorgenommen haben. Wenn Kukielzcki behauptet, ich hätte ihn in dieser Angelegenheit vernommen und mit den Worten: raus sie Schwein" aus dem Vernehmungszimmer herausgeworfen, so bestreite ich das.

Vielleicht irrt sich der Zeuge in meiner Person .

Mir ist nichts davon bekannt, daß seiner Zeit vielfach Häftlinge durch die SA aus dem Polizeipräsidumsgefängnis oder dem Lager Dürrgoy herausgeholt, nach dem Braunen Haus gebracht und dort in unmenschlichster Art misshandelt worden sind.

Im Gegenteil, ich habe dann schliesslich gewußt , daß von der SA Leute in dem sogenannten SA-Standort in der Neudorffstrasse misshandelt wurden, die aber sonst irgendwo aufgegriffen waren. Diese habe ich immer wieder versucht , und schliesslich auch mit Erfolg, aus dem SA-Standort herauszubekommen.

Ich entsinne mich eines gewissen Hans Alexander , der seiner Zeit in Breslau verhaftet worden ist . Der Alexander, den ich meine, war ein gewessener Unteroffizier der im I. Weltkrieg mit dem EK 1 ausgezeichnet worden war . Mir ist nicht erinnerlich, daß sich dieser Alexander während der Haft in Dürrgoy den Arm gebrochen hat und deshalb ins Krankenhaus überführt worden ist. Ich bestreite, aus Schikane oder aus irgendwelchen sonstigen Gründen , die Aufhebung der Haft gegen ihn ^{verhindern} zu verhindern zu haben.

2.) Eine Person namens Richard Hahn, ist mir auch nicht erinnerlich. Wenn dieser Zeuge behauptet, daß ich im November 1932 als Kriminalassistent zusammen mit einem Dr. Kaiser tätig gewesen sei, so muß ich hierzu erklären, daß ich weder Kriminalassistent gewesen bin, noch jemals mit einem Dr. Kaiser zusammen gearbeitet habe. Auch alle anderen Behauptungen dieses Zeugen Hahn weise ich mit aller Entschiedenheit als völlig unzutreffend zurück. Was der Zeuge unter einer Assissenrede versteht , ist mir unverständlich. Ich halte es für ausgeschlossen, daß Hahn bei der damaligen Überbelgung des Polizeigefängnisses dort 14 Tage in Einzelhaft gehalten worden ist . Von der Misshandlung durch die Einverleibung von Rizinusöl, die der Zeuge Hahn erfahren haben will, ist mir nicht das Geringste bekannt. Ebenso wenig weiß ich etwas von dem Abtransport vom Lager Dürrgoystasse zum Bahnhof Oltaschien mit dem mich der Zeuge in Verbindung zu bringen versucht. Es ist möglich, daß damals irgendwelche Transporte nach auswärts zusammengestellt sind . Ich bestreite aber, jemals im Scheinwerferlicht neben irgendeinem Transport hergelaufen zu sein und wie hier behauptet wird, auf die Zigarren des Zeugen Hahn aufgepasst zu haben . Auch bestreite ich, den Zeugen Hahn mit Schweinehund oder sonst irgendwie beschimpft zu haben.

29

Der frühere Bürgermeister von Breslau Machet ist mir dem Namen nach und vom Ansehen bekannt. Ich weiß, daß Machet in Dürrgoy verhaftet gewesen ist. Ich habe ihn dort ~~zusammen~~ mit dem früheren Oberpräsidenten von Schlesien Lüdemann und dem früheren Reichspräsidenten Paul Lobe ~~zusammen~~ gesehen. Ich weiß nicht einmal, ob ich persönlich damals irgendetwas mit diesen Herren dienstlich zutun gehabt habe. Jedenfalls weise ich den Vorwurf ganz entschieden zurück, mir ihnen gegenüber irgendwelche Übergriffe erlaubt zu haben.

Einen Polizeipräsidenten Fritz Voigt kenne ich nicht persönlich. Ich habe aber früher davon gehört, daß ein jüdischer Kleiderhändler namens Voigt im Jahre 1918 einmal während der Revolutionszeit ~~xxxxxxx~~ Polizeipräsident in Breslau gewesen sein soll. Ich weiß gar nicht, ob dieser Voigt damals in Haft genommen wurde.

3.)

Der Zeuge Dr. Thiemann ist mir persönlich nicht erinnerlich. Ich weiß auch nicht, welche beruflichen oder parteipolitischen Stellung er damals innegehabt hat. Vielleicht verwechselt mich Dr. Thiemann mit einem anderen Beamten. Es ist richtig, daß ich damals gelegentlich SA-Uniform getragen habe, obwohl ich gar nicht der SA angehörte. Ich mußte dies auf Befehl des Polizeipräsidenten Heines tun, der seine Beamten in SA-Uniform sehen wollte. Die Uniformen wurden uns vom Standort gestellt. Ich habe sie meiner bestimmten Erinnerung nach nur zweimal getragen. Die Abzeichen eines Sturmführers habe ich nicht getragen. Richtig ist auch, daß ich in meinem Dienstzimmer damals eine Feldbettstelle stehen gehabt habe, ebenso wie die anderen Beamten. Ich verwahre mich aber dagegen, daß dies geschehen ist, um ~~xxxxxxx~~ in einem üblen Sinne möglichst tätig sein zu können. Derartige Anführungen können und sollen nach meiner Meinung nur dazu dienen, um Stimmung gegen mich zumachen. Das gilt auch von der Behauptung, ich hätte mich an die Tochter des Landrats a. D. Seibold "heranzumachen" versucht. Desgleichen verwahre ich mich gegen die Behauptung, daß ich auch sonst unter Mißbrauch meiner dienstlichen Stellung, Frauen und Töchtern von Festgenommenen ~~xx~~ zuzunähe getreten sei. Mit dem Redakteur Gollandt und seiner Freundin war ich schon seit längerer ^{Zeit} persönlich bekannt. Diese Bekanntschaft resultierte aus meiner Tätigkeit in Mordsachen und seiner Presseberichterstattung.

Wenn ich mit dem Zeugen Dr. Thiemann tatsächlich dienstlich zutun gehabt haben sollte, so bestreite ich auch hier mit aller Entschiedenheit, irgendwelche Übergriffe gegen ihn begangen zu haben.

Von der Überführung/~~der Überführung~~/des Dr. Thiemann nach Schneidemühl weiß ich nichts, es ist möglich, daß er zuständigkeitshalber dorthin überführt worden ist. Jedenfalls hatte ich keine Veranlassung ihm irgendetwas vorzuspiegeln. Was in Schneidemühl weiter mit ihm geschehen ist, weiß ich nicht.

Mir ist nichts davon bekannt, daß mir unterstellte Beamte die Angehörigen von Festgenommenen finanziell ausgenutzt haben. Beschwerden in dieser Hinsicht sind mir nicht zu Ohren gekommen. Ein Kriminalsekretär ^{namens Gläser} arbeitete unter meiner Dienstaufsicht. Auch von ihm habe ich aber Nachteiliges in der erwähnten ^{damals nicht} Richtung erfahren oder gewußt. Später, als ich dann schon lange in Berlin war, ist mir bekannt geworden, daß dieser Gläser wegen ~~unklaren~~ Unklarheiten der behaupteten Art von der Stapo selbst eingesperrt worden ist. Wenn Herr Dr. Thiemann die Behauptung aufstellen zu können glaubt, daß sich unzweifelhaft verantwortlich für die Leiden und auch den Tod zahlreicher politischer Häftlinge sei, so mag er Beweise dafür vorbringen. Ich entsinne mich des Zeugen Dr. Thiemann auch jetzt nicht, nachdem mir vorgehalten worden ist, daß er vor der Nazizeit Polizeidirektor, wahrscheinlich in Schneidemühl gewesen ~~ist~~ sei.

4.) Ich kenne auch einen ehemaligen SPD-Funktionär Hermann Weise nicht, entsinne mich jedenfalls eines solchen nicht. Auch die von ihm gemachten Angaben bestreite ich, soweit er mich ungesetzlicher Übergriffe ihm selbst oder anderen Personen gegenüber bezichtigt. Hinsichtlich des ~~einiger~~ ehemaligen Polizeipräsidenten Voigt und des Bürgermeisters Maché, sowie des Hans Alexander, habe ich mich schon geäußert. Ich bestreite auch, mich den von Weise genannten SPD-Führern Funke, Lüdemann, Manche, Rasch gegenüber, irgendwelcher Ausschreitungen schuldig gemacht oder auch nur unkorrekt verhalten zu haben.

Über meinen weiteren beruflichen Werdegang möchte ich noch folgende Angaben machen:

Der Breslauer-Polizeipräsident, SA-Obergruppenführer Heines hielt es für richtig, seinen Stellvertreter, den Oberregierungsrat Dr. Palten (damals Patschowski) und auch mich los zu werden, wahrscheinlich, weil wir ihm zu schwierig waren. Dr. Palten kam nach Berlin zur Spionageabwehr und ich an das Polizei-Institut Berlin-Charlottenburg als Lehrer. Da das Polizeinstitut selbst keinen eigenen Etat hatte wurde ich im Etat des Polizeipräsidioms Berlin geführt. Als dieses ^{Etat-} seine Stellenselbst besetzen wollte, kam ich in den Etat der Gestapo.

Ich gehörte eine zeitlang zu der Abteilung Überwachung des Kirchenstreites und zur Spionageabwehr, die im übrigen später ein selbständiges Amt innerhalb der Organisation des Sicherheitshauptamtes bildete. 1937 wurde die Aufnahme in die Partei abgelehnt, die ich 1933 vordruckmässig beantragt hatte. In diesem Augenblick kam ich nach Königsberg zur Kripo, strafversetzt. Die Ablehnung erfolgte wegen politischer Unzuverlässigkeit und Parteiinteressenlosigkeit.

Diese Dinge liegen mir noch von Breslau hinterher, weil ich dort mehrere politische Gruppen der NSDAP wegen Erpressungen und sonstiger Unkorrektheiten gegenüber NSDAP-Gegnern eingesperrt und die Grundlage für die Verhaftung des Gauleiters von Schlesien Helmut Brückner geschaffen hatte. 1939, am 13. September wurde ich Soldat, nach dem ich aus der Unabkömmlichkeit freigekommen war. Zunächst wurde meine Unabkömmlichkeit abgelehnt, ich sollte in die SS eintreten, das wiederum habe ich abgelehnt. Ich habe daraufhin mein Entlassungsgesuch aus dem Reichsdienst unter Verzicht auf jeden Anspruch abgegeben und erhielt daraufhin meine unabkömmlichkeitsfreistellung. Das Entlassungsgesuch habe ich dann wieder zurückgezogen. 1943 kam ich verwundet und krank zurück. war unterdessen Hauptmann geworden und ^{wurde} ~~weilte~~-damals den geltenden Bestimmungen entsprechend meiner Behörde zur Arbeitsleistung zur Verfügung gestellt, solange noch das DU-Verfahren lief.

Mein Dienstplatz war besetzt von einem gewissen Helmut Müller, der wegen seiner Geschäftigkeit für die Partei und die SS sogar einen Dienstgrad übersprungen hatte, obwohl er ein Nichtskönner war. Ich beschwerte mich darüber und über meine jahrelange Zurücksetzung in der Beförderung. Zunächst wurde ich zur informatorischen Beschäftigung an das Reichskriminalamt Berlin kommandiert. ~~xxxx~~ Hier wurde ich auch aufgrund meiner sehr guten Qualifikationen und auf meine Beschwerde hin endlich zum Kriminaldirektor befördert, nachdem ich jahrelang vorher bereits in dieser ~~Staf~~-Stelle gestanden hatte, aber wegen Nichtparteizugehörigkeit ^{nicht} befördert wurde.

Diese Nichtparteizugehörigkeit galt als ausgeglichen durch meine Soldatenzeit usw. Helmut Müller hat damit nicht das Geringste zu tun, im Gegenteil ist er es nachher gewesen, der gegen mich gehetzt hat. Die Ursache für mein Aufhören jeder Tätigkeit für die Polizei ist die gewesen, daß ich in Berlin gesehen habe, daß das Unrecht sich sogar bei der Kriminalpolizei dadurch durchsetzte, daß die oberen Dienstgrade und Dienststellen durch SS-Figuren besetzt worden waren, die sachlich meistens fast überhaupt keine Ahnung, und kein Wissen hatten, dafür aber mit ihrer sogenannten Haltung protzten.

Es verschwanden Vorgänge aus dem Dienstbetrieb und die Fälle der angeblichen Selbstmorde in den Gefängnissen mehrten sich.

Weil ich damit in der Folge nichts zutun haben wollte, meldete ich mich krank, wurde vor dem Amtsarzt gestellt, der mich für arbeitsfähig hielt und wurde dann, nachdem ich dieses Attest angezweifelt hatte ins Staatskrankenhaus der Polizei nach Berlin geschickt.

Zwischendurch hatte ich meine Pensionierung eingereicht. Als alles nichts half, um halbwegs ohne böse Folgen aus dem Polizeibetrieb herauszukommen und damit die SS-Linie zu vermeiden, habe ich den Dienst als solchen überhaupt verweigert. Ich mußte dabei, daß Himmler während des Krieges unter ^{die Polizei} Militärgericht gestellt, und was ich zu erwarten hatte. Am 16.9.1944 wurde ich in Königsberg von der Gestapo wegen militärischen Ungehorsams (Dienstverweigerung) und wegen politischen Ungehorsams (Weigerung in die SS. einzutreten) zusammengefasst in den Oberbegriff Zersetzung der Wehrkraft auf Befehl des Chefs des Reichssicherheitshauptamtes des SS-Obergruppenführers Dr. Kaltenbrunner festgenommen und noch am gleichen Abend wegtransportiert. Ich bin dann bis zum Zusammenbruch zunächst in U.-Haft und in Schutzhaft ^{dann} gewesen.

KF Hinsichtlich meiner Namensänderung führe ich folgendes an: 1942 ist der letzte Bredenberg gefallen, so daß ich 1943 um die Genehmigung diesen Namen zu führen eingekommen bin, und zwar weil es ein Wunsch meiner Mutter gewesen ist. Als ich die Unterlagen mit meinem Antrag einreichte, war ich noch Soldat, so daß Antrag usw. über meine militärischen vorgesetzten Dienststellen gegangen ist. Die Entscheidung darüber oblag entweder dem Oberpräsidenten der Provinz Ostpreussen oder dem Innenministerium. Die Genehmigung kam auf dem gleichen Wege wieder zurück, und zwar in der zweiten Hälfte Juli 1944. Ich habe dann die Umstellung des Namens bei dem zuständigen Standesamt ~~veranlaßt~~ (Königsberg) ^{Müller/} veranlaßt. Eine entsprechende Meldung habe ich, ohne daß Helmut davon berührt wurde, direkt an das Reichssicherheitshauptamt Amt II-Personalamt - gemacht. Zu einer polizeilichen ~~Ud/~~ usw. Ummeldung ist es in Königsberg nicht mehr gekommen, und zwar aus 2 Gründen, einmal hatte ich es nicht so sehr eilig damit, weil ich immerhin noch hoffte, mit gutem Winde aus der Polizei vielleicht doch noch herauszukommen und dann mit den alten Dingen überhaupt nichts mehr zutun zu haben und zum anderen, weil ich am 27.8.1944 total ausgelobt und Königsberg zur Hälfte zerstört, ~~abgebrannt~~ und bei dem nächsten Angriff in der Nacht zum 30.8.1944 fast ausgelöscht worden war. Zu irgendwelchen Weiterungen kam es dann von mir aus nicht mehr, weil ich am 16.9.44 festgenommen worden bin.

31

Es ist richtig, daß ich in den Unterlagen des Gerichtsgefängnisses Uelzen, in das ich am 15.2.1945 mit einem Transport von 17 weiteren Häftlingen eingeliefert worden bin, ^{unter} dem Namen Kuessnor geführt wurde. Ich habe mich damals auch unter diesem Namen in die Gefangenbücher eintragen lassen, ohne irgendeinen ^{sprach}Widerstand zu erheben, weil das sinnlos gewesen wäre und für den Ausgang der Sache keinerlei Bedeutung gehabt hätte. Die Akte wurde unter meinem früheren Namen deshalb geführt, weil der Name bekannt war, die Ermittlungen gegen mich nach rückwärts gingen, und ich erst ganz kurz vorher die Namensänderung bekommen hatte, so daß ~~ich/daß/ich/~~ sich mein nunmehriger Name noch überhaupt nicht hatte auswirken können.

Ich möchte übrigens bemerken, daß ich niemals meinen früheren Namen Kuessner verheimlicht sondern im Gegenteil auch nach 1945 immer und überall selbst daraufhingewiesen habe, daß ich früher den Namen Kuessner geführt habe.

Seit 1945, spätestens November / Dezember weiß der hiesige Polizeihof durch eine Bewerbung meinerseits auch von meinem früheren Namen, weil ich auch in diesem Fall besonders darauf hingewiesen habe. Vom Intelligence-Service des 30. Corps wurde ich wegen meines Dienstgrades als Kriminaldirektor am 28.12.1945 festgenommen und bis zum 28. März 1946 in automatischer Haft behalten. An diesem Tage wurde ich ohne jede Beschränkung entlassen, aber hier habe ich auf meinen früheren ^{Namen} Kuessner besonders hingewiesen. Ich war von den Engländern im Lager Westertimke interniert. Während meiner Inhaftierung sind mir irgendwelche Vorhaltungen konkreter Art, wie sie in dem hiesigen Verfahren behauptet worden sind, nicht gemacht ^{worden}, soweit man hinsichtlich der Bezeichnungen die gegen mich erhoben werden, überhaupt von konkreten Vorwürfen sprechen kann.

Teilweise selbst diktiert.

Vorgelesen, genehmigt,

unterschrieben.

Dünz

goffe

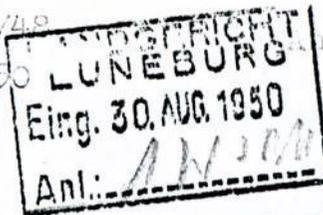
H. H. v. Fiedorowicz
Goffe
[Signature]

Der Oberstaatsanwalt

Lüneburg, den 22.8.1950.

1 Js 23/48

1 Ks 1/50



die

1. Strafkammer des Landgerichts
in Lüneburg

A n k l a g e .

Bd. I
Bl. 27

Der frühere Kriminaldirektor Dr. rer. pol. und Dr. jur.
von B r e d e n b e r g (früher K u s s n e r) in
Lüneburg, Spangenbergstraße 64, geb. am 29.4.1899 in
Königsberg/Pr., verheiratet, Deutscher, ausweislich
der Strafregisterauszüge in Hülle Bl. 1 a Bd. I der
Akten nicht bestraft,

wird angeklagt,

zu Breslau im Jahre 1933

I. als Täter oder als Gehilfe bei der Begehung eines Ver-
brechens gegen die Menschlichkeit mitgewirkt oder es
begünstigt oder durch seine Zustimmung daran teilge-
nommen oder mit seiner Ausführung in Zusammenhang ge-
standen zu haben,

und damit zugleich

- II. in einer nicht näher bestimmbar Zahl von Einzelfällen
als Beamter vorsätzlich, ohne hierzu berechtigt zu sein,
Verhaftungen oder vorläufige Ergreifungen und Festnahmen
oder Zwangsgestellungen vorgenommen oder vornehmen
lassen zu haben oder die Dauer von Freiheitsentziehung
verlängert zu haben, wobei die Freiheitsentziehungen
über eine Woche gedauert haben,
- III. als Beamter in einer Untersuchung Zwangsmittel angewendet
oder anwenden lassen zu haben, um Geständnisse oder Aus-
sagen zu erpressen,
- IV. als Beamter in Ausübung oder in Veranlassung der Aus-
übung seines Amtes vorsätzlich Körperverletzungen be-
gangen oder begehen lassen zu haben,

inden

indem er nach der Machtergreifung durch Hitler in seiner Eigenschaft als Kriminalkommissar der politischen Abteilung des Polizeipräsidiiums in Breslau

- a) im Zusammenwirken mit SA. und SS. umfangreiche Verhaftungen von Politikern und Funktionären der Linksparteien und von leitenden Verwaltungsbeamten des beseitigten demokratischen Systems vornahm,
- b) bei diesen widerrechtlichen Maßnahmen mit besonderer Rücksichtslosigkeit und Gemeinheit gegen zahlreiche Verhaftete und deren Angehörige vorging,
- c) Mißhandlungen und entwürdigende Beschimpfungen billigte oder duldete, welche gegen viele der Festgenommenen im Polizeigefängnis in Breslau, im "Braunen Haus" in Breslau sowie in dem zu ihrer Unterbringung eingerichteten Lager Dürrgoy wegen ihrer Gegnerschaft zum Nationalsozialismus und zur Erpressung von Aussagen und Geständnissen verübt wurden,
- d) und indem er selbst in verschiedenen Fällen Schutzhäftlinge aus den zu c) angeführten Gründen mißhandelte.

Verbrechen und Vergehen, strafbar nach Art. II Nr. 1 c, 2 a - d, 3, 4, 5 des Kontrollratsgesetzes Nr. 10; §§ 239, 340, 341, 343, 73 StGB. in Verbindung mit § 3 der VO. des Zentraljustizamtes vom 23.5.1947 zur Beseitigung nationalsozialistischer Eingriffe in die Rechtspflege.

Beweismittel:

Bd.I Bl.27 ff.
Bl. 214 ff.
Bd.II Bl.43/44

I. Einlassungen des Angeschuldigten,

II. Zeugen:

- Bd. I Bl. 284 1) ~~Bezirkssekretär~~ Max Kukielczinski, Krohnshagen über Kiel, Villenweg 11,
- Bd. I Bl. 285 2) Rentner Franz Kukielczinski, Schacht-Audorf, Krs. Rendsburg,
- Bd. I Bl. 130 r3) Ehefrau Martha Kukielczinski, geb.Günther, Krohnshagen über Kiel, Villenweg 11;
- Bd. I Bl. 131 4) Frau Martha Ziebis geb.Günther, Krohnshagen über Kiel, Villenweg 11,

- Bd.I Bl. 52 5) Arbeitsgerichtsrat Richard Hahn, Herne, Schäferstraße 13,
- Bd.I Bl.58 6) Oberregierungsrat Dr.Thiemann, Erfurt, Liebknechtstraße 13,
- Bd.I Bl. 56 7) Bauingenieur Hermann Meise, Görlitz, Reichertstraße 8,
(Bd.II Bl.7-9)
- Bd. I Bl. 49 8) Bücherrevisor Paul Barnetzky, Lohne, Krs.Soest,Nr.8,
- Bd.I Bl.49 r 9) Ehefrau Agnes Barnetzky, Lohne, Krs.Soest, Nr.8,
- Bd.I Bl.253 10) Angestellter Eberhard Funke, Ulm, Haselbühl 23,
- Bd.I Bl.295 11) Schlosser Josef Klar, Halle/Saale, Tomasiustr.26,
- Bd.I Bl.294 12) Invalide Karl Skupin, Halle/Saale, Reilstr. 52, II,
- Bd.I Bl.294 13) Ehefrau Martha Skupin geb.Witzleben, Halle/Saale, Reilstr. 52, II,
- X Bd. I Bl.201 14) Erich Waschlewski, Weimar, Wesselstr. 88,
- Bd.I Bl.263 15) Ehefrau Emilie Waschlewski, Weimar, Wesselstr.88,
- Bd.I Bl.239 16) Landrat a.D. Paul Seyboldt, Schenefeld, Krs.Pinneberg, Altonaer Chaussee 26,
- Bd.I Bl.151 r, 17) Ehefrau Dora Lang geb.Seyboldt, Schenefeld, Krs. Pinneberg, Altonaer Chaussee 26,
238/239
- Bd.I Bl.241 18) Ehefrau Herta Kappa geb.Seyboldt, Lübeck, Hanse- ring 12,
- Bd.I Bl.248/250 19) Kaufmann Ernst Glugi, Quindt b.Trier, Nr. 16,
- Bd.I Bl. 230 20) Chefredakteur Paul Löwe, Berlin - Grunewald, Königsallee 42,
- X Bd.I Bl.245 21) Parteisekretär Stefan Heymann, Berlin - Nieder- schönhausen, Friedrich - Wilhelmstr. 1,
- Bd.I Bl. 278 22) Landesrat a.D. Fritz Tilch, Jena, Brandströmstr.29,
- Bd.II Bl.39 23) Parteisekretär Heinrich Bretthorst, Leipzig, Heinrothstr. 6,
- Bd.II Bl.24 24) Kaufmann Carl Bienwald, Amelsen, Krs.Einbeck,
- Bd.I Bl.271 25) Offsetdrucker Alfred Schneider, Lohne, Krs.Soest, Hauptstr. 111,
- Bd.II Bl.11, 26) Polizeimajor a.D. Karl Panteleit, Nienburg/Weser, Hakenstr. 5,
22
- Bd.I Bl.182 27) Stadtrat Wilhelm Winzer, Berlin - Mariendorf, Marienhöferweg 27,
- Bd.I Bl.208 28) Kreisjugendwart Dr.Albert Kessler, Nordwohldé, Bez.Syke,
- Bd.I Bl.191 29) Rentner Fritz Gieche, Pirna, Waisenhausstr.15,
- Bd.I Bl.167 30) Sekretär Ernst Zimmer, Miesburg,Buchholzerstr.80,

III. Urkunden in:

- 1) den Entnazifizierungsakten bzgl. des Angeschuldigten,
- 2) den Vorgängen des Kreissonderhilfsausschusses Lüneburg für ehemals politisch Verfolgte betr. den Angeschuldigten.

Wesentliches

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

Bd.I
Bl.27

Der Angeschuldigte ist der Sohn eines Rechnungsrates. Er hat in Königsberg in Ostpreußen das humanistische Gymnasium besucht und auf dieser Schule im Jahre 1917 das Notabitur gemacht. Er ist dann als kriegsfreiwilliger Artillerist ins Feld gekommen und war bei Kriegsende Vize- wachmeister der Artillerie. In den ersten Nachkriegsjahren hat er an verschiedenen deutschen Universitäten, zunächst Medizin, später Volkswirtschaft und Jura, studiert. Am 7. Juli 1922 promovierte er in Würzburg zum Dr.rer.pol. Danach widmete er sich bis zum Jahre 1925 als Banklehrling und Bankbeamter dem Bankfach. In der Folgezeit war er als Volontär in der Landwirtschaft tätig.

Am 29.4.1927 wurde er als Kriminalkommissaranwärter zur Kriminalpolizei in Breslau einberufen, nachdem er sich bereits längere Zeit vorher bei verschiedenen Polizeipräsidien um eine vakante Stelle beworben hatte. Im Jahre 1928 wurde er als Kommissaranwärter zur Polizeischule Berlin - Charlottenburg abgeordnet und nach bestandener Prüfung zunächst zum Hilfskommissar, dann zum Kriminalkommissar auf Probe und am 1.3.1929 zum Kriminalkommissar in Breslau ernannt. In dieser Stellung war er bis September 1933 in Breslau tätig. Neben seiner dortigen beruflichen Tätigkeit hat er seine juristischen Studien fortgesetzt und am 8.8.1933 an der Breslauer Universität zum Dr.jur. promoviert. Von September 1933 bis April 1934 hat er dann als Lehrer am Polizeiinstitut in Berlin Charlottenburg gewirkt. Von dort wurde er anschließend zur Gestapo Berlin versetzt, wo er bis Mai 1937 tätig war. Während dieser Zeit - am 1.10.1935 - wurde er zum Kriminalrat ernannt. Er kam dann zum Polizeipräsidium nach Königsberg und erhielt dort die Stelle des ständigen Vertreters des Leiters der Kriminalpolizeileitstelle Königsberg/Preußen. Am 19.9.1939 wurde er als Leutnant der Reserve zum Wehrdienst eingezogen und blieb bis 5.11.1943 Soldat. Am 1.1.1940 war er zum Oberleutnant und am 1.5.1942 zum Hauptmann befördert worden. Im November 1943 erfolgte seine Entlassung aus dem Wehrdienst, weil er, wie er angibt, infolge Verwundung und Krankheit nicht mehr wehrdienstfähig war. Da seine frühere Planstelle in Königsberg inzwischen

Bd.I Bl.
29 r/30 r

durch

durch einen anderen Beamten besetzt worden war, wurde er nach seiner Entlassung aus der Wehrmacht zum Reichskriminalamt Berlin abgeordnet und dort am 1.11.1943 zum Kriminaldirektor ernannt.

Da er sich angeblich mit den dort herrschenden ungesetzlichen Verhältnissen nicht abfinden konnte, reichte er seine Pensionierung ein, meldete sich krank und lehnte es auch in der Folgezeit ab, weiteren Dienst zu tun, obwohl er amtsärztlich für arbeitsfähig erklärt worden war. Wegen dieser Dienstverweigerung, und weil er sich angeblich auch geweigert hatte, der SS. beizutreten, wurde er am 16.9.1944 in Königsberg von der Gestapo auf Befehl des Chefs des Reichssicherheitshauptamtes Kaltenbrunner festgenommen. Er hat sich dann in der Folgezeit in verschiedenen Polizeigefängnissen - vorübergehend auch im KZ. - Sachsenhausen - bis 15.4.1945 in Haft befunden. Nach dem Zusammenbruch begab er sich zu seiner Familie, die aus Ostpreußen geflüchtet war und sich in Oldershausen, Krs. Harburg, aufhielt. Ende Dezember 1945 wurde er wegen seines früheren Dienstgrades als Kriminaldirektor von der Besatzungsmacht in Internierungshaft genommen. Er ist bis zum 28.3.1946 in Lager Westertimke in Internierungshaft gewesen und von dort ohne Beschränkung entlassen worden.

Bd.I
Bl.31

Der Angeschuldigte ist nach seinen Einlassungen weder Mitglied der NSDAP. noch - abgesehen von der NSV. - Angehöriger einer ihrer Gliederungen oder sonstigen Organisationen gewesen. Sein im Jahre 1933 gestellter Antrag auf Aufnahme in die Partei ist, wie er angibt, im Jahre 1937 wegen politischer Unzuverlässigkeit abgelehnt worden (Siehe Fragebogen in den beiliegenden Entnazifizierungsakten). Eine bei der Dokumentenzentrale in Berlin eingeholte Auskunft hat ergeben, daß der Angeschuldigte in den dort vorhandenen Unterlagen nicht als Angehöriger der NSDAP. oder irgendeiner ihrer Organisationen vermerkt ist (Bd.I Bl. 138 d.A.).

Bd.I
Bl.27 R

Das gegen den Angeschuldigten eingeleitete Entnazifizierungsverfahren ruht bis zum Abschluß des vorliegenden Verfahrens.

AST

Bd.I
Bl.86

Auf Grund seiner Inhaftierung von September 1944 bis Kriegsende war der Angeschuldigte auf seinen Antrag vom Kreissonderhilfssausschuß Lüneburg als ehemals politisch Verfolgter anerkannt worden. Nach Bekanntwerden der gegen ihn hinsichtlich seiner Breslauer Tätigkeit erhobenen Beschuldigungen ist diese Anerkennung im März 1948 wieder rückgängig gemacht worden.

Bd.I
Bl.27
Bd.II
Bl.43 R

Der Angeschuldigte ist in dritter Ehe verheiratet. Seine erste Frau ist verstorben, sein aus dieser Ehe stammender Sohn im Kriege gefallen. Von seiner zweiten Ehefrau ist der Angeschuldigte geschieden. Über das Schicksal seiner geschiedenen Frau und der aus dieser Ehe hervorgegangenen Tochter hat der Angeschuldigte angeblich seit dem Zusammenbruch keine Nachricht mehr. Aus seiner jetzigen Ehe sind zwei Kinder im Alter von 8 1/2 und 5 Jahren hervorgegangen.

Bd.I
Bl.30 R/31
218 R/219
Bd.II
Bl.43

Der Angeschuldigte führt erst seit dem Jahre 1945 den Namen von Bredenberg. Sein Vaternamen ist Küssner. Ob eine behördlich genehmigte Namensänderung vorliegt, erscheint zweifelhaft. Der Angeschuldigte hat hierzu folgende Angaben gemacht: Seine Mutter Hedwig sei eine geborene von Bredenberg. Der letzte männliche Sproß dieser Familie, Günther von Bredenberg, der Sohn eines Bruders seiner Mutter, sei im letzten Kriege gefallen. Um dem Wunsch seiner bereits im Jahre 1919 verstorbenen Mutter zu entsprechen, habe er im Jahre 1943 auf dem vorgeschriebenen Wege bei dem Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen bzw. dem Reichsinnenministerium um die Genehmigung zur Führung des Namens von Bredenberg nachgesucht. Weil er damals Soldat gewesen sei, sei der Antrag über seine militärischen vorgesetzten Dienststellen gelaufen. Auf dem selben Wege sei ihm die in der zweiten Hälfte des Jahres 1944 erfolgte Genehmigung seines Antrages zugegangen.

Gegen die Richtigkeit dieser Angaben bestehen insofern Bedenken, als der Angeschuldigte keine amtlichen Unterlagen über die Namensänderung vorzuweisen vermag. Im Gerichtsgefängnis Uelzen, wo er vom 15. Februar bis 30. April 1945 als Schutzhäftling der Polizei eingewiesen hat, hat er sich

unter

unter dem Namen Küssner in die Gefangenenbücher eintragen lassen (Bl. 5 der Vorgänge des Kreissonderhilfsausschusses). Nach den Feststellungen des Deutschen Adelsarchivs ist im übrigen eine Familie von Bredenberg nirgends nachzuweisen. Der Angeschuldigte hat auch in dem Lebenslauf für seine Doktor-Dissertation in Breslau als Geburtsnamen seiner Mutter nur Hedwig geb. Bredenberg (also ohne den Zusatz "von") angegeben. Als der Angeschuldigte im Mai 1945 nach Oldershau- sen zu seiner Familie kam, hat er sich dort zunächst als ein Bekannter seiner Ehefrau ausgegeben und sich von Breden- berg genannt, während seine Ehefrau dort noch den Namen Küssner führte.

Bd. II
Bl. 43 R

Bd. I
Bl. 160

Es hat danach den Anschein, daß der Angeschuldigte sich den jetzt von ihm geführten Namen erst nach dem Zusammen- bruch 1945 zugelegt hat, um seine berufliche Vergangenheit zu tarnen.

Dem vorliegenden Verfahren gegen den Angeschuldigten liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Bd. I
Bl. 27 R/
28

Der Angeschuldigte führte vor 1933 in Breslau das Kommissariat Großbetrug, daneben leitete er Mordkommissionen. Beim Umbruch 1933 wurde er nach seinen Angaben durch den damals neu ins Amt gekommenen Polizeipräsidenten von Alt- Stutternheim in die politische Abteilung des Polizeipräsi- diums, genannt I a, übernommen, und als Leiter des Dezernats "Bekämpfung der Linksbewegung" eingesetzt. Sein unmittel- barer Vorgesetzter war der Leiter der Abteilung I a Krimi- nalkommissar Dr. Schäfer.

Schon kurze Zeit nach der Machtübernahme wurde der Polizeipräsident von Alt-Stutternheim wieder abgelöst. An seine Stelle trat der im Jahre 1934 anlässlich der Röhm - Affäre ums Leben gekommene SA.- Obergruppenführer von Schlesien Edmund Heines. Mit der Übernahme des Amtes des Polizeipräsidenten durch Heines war der politischen Willkür in seinem Einflußbereich Tür und Tor geöffnet. Es erfolgten systematisch im großen Umfange Verhaftungen politischer Gegner des neuen Regimes. Diese Verfolgungen richteten sich damals in erster Linie gegen Angehörige der Linksparteien und des Reichsbanners, mit den "abgerechnet" werden sollte.

Nach

*Nur zum Zwecke der Einstellung vorzulegen.
Lüneburg, den 2. Februar 1951.*

Oberstaatsanwalt.

Erreceiving 24/1.51. 179

1 Ks 1/50

Im Namen des Volkes

S t r a f s a c h e

gegen den früheren Kriminaldirektor Dr. rer.pol.Dr.jur. Ernst von
B r e d e n b e r g (früher Küßner),
geboren am 29.4.1899 in Königsberg/Pr.,
wohnhaft in Lüneburg, Spangenbergstraße 64,

wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit pp.

Das S c h w u r g e r i c h t bei dem Landgericht in Lüneburg
hat in der Sitzung vom 12., 13., 14. und 18. Dezember 1950,
an welcher teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor P a r i s i u s
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat B e y r e i ß,
beauftragter Richter S c h e r p e
als beisitzende Richter,

Bahnwärter i.R. Heinrich Sohl,
Landwirt Otto Knorr,
Kartoffelhändler Karl Schlaphof,
Sägewerksbesitzer Fritz Meyer,
Angestellter Hans Wöhlke,
Oberingenieur John Busch

als Geschworene,

Staatsanwalt R u b i t z s c h
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizangestellter P o m m e n k e,
Justizassistent P f e m f e r t
als Urk.Beamt.d.Gesch. Stelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Verbrechens gegen die Mensch-
lichkeit, in Tateinheit mit Freiheitsberaubung im Amt
in einem Falle, zu 1 - einem - Jahr Gefängnis verurteilt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

G r ü n d e :

I.

Der Angeklagte wurde als Sohn des Rechnungsrats Küßner in
Königsberg/Pr. geboren. Er besuchte dort das Gymnasium. Im Jahre 1917
machte er die Notbeifeprüfung, um als Kriegsfreiwilliger einzutreten.
Bei Kriegsende war er Vizewachtmeister. Ab 1919 studierte der Ange-
klagte an verschiedenen Universitäten zunächst Medizin, später Volks-
wirtschaft und Jura. Er promovierte 1922 in Würzburg zum Dr.rer.pol.
In den folgenden Jahren war er zunächst als Banklehrling, später
als Volontär in der Landwirtschaft tätig. Er bewarb sich aber alsbald
bei verschiedenen Polizeipräsidien um Einstellung bei der Kriminal-
polizei, bis er am 29.4.1927 als Kriminalkommissar-Anwärter zur
Kriminalpolizei in Breslau einberufen wurde. Im Jahre 1928 zur Poli-

zeischule in Berlin- Charlottenburg abgeordnet, wurde er nach bestandener Prüfung zunächst zum Hilfskommissar, dann zum Kriminalkommissar auf Probe, schließlich am 1.3.1929 endgültig zum Kriminalkommissar in Breslau ernannt. In dieser Stellung verblieb der Angeklagte bis zum September 1933. Nebenbei setzte er seine juristischen Studien fort und promovierte im August 1933 in Breslau zum Dr. jur. Im September 1933 wurde der Angeklagte nach Berlin versetzt, wo er bis April 1934 als Lehrer am Polizeinstitut Berlin- Charlottenburg und später im Geheimen Staatspolizeiamt (Hauptabt. III Spionage-Abwehr) tätig war. Am 1.10.1935 wurde er dort zum Kriminalrat ernannt. Im Mai 1937 erhielt der Angeklagte die Stelle des ständigen Vertreters des Leiters der Kriminalpolizeileitstelle in Königsberg/Pr. Vom 19.9.1939 bis 5.11.1943 war der Angeklagte Soldat und bekleidete zuletzt den Rang eines Hauptmannes. Er will, um seine bei Ausbruch des Krieges ausgesprochene UK- Stellung aufzuheben, einen Antrag auf Entlassung aus dem Reichdienst gestellt, diesen Antrag nach seiner Einberufung zur Wehrmacht jedoch wieder zurückgenommen haben. Bereits vor seiner offiziellen Entlassung aus der Wehrmacht, die nach Angaben des Angeklagten wegen Verwundung und Krankheit erfolgte, arbeitete er bereits ab Ende August 1943 wieder bei seiner Behörde in Königsberg. Da seine frühere Stelle inzwischen anderweit besetzt war, wurde er Mitte September 1943 zum Reichskriminalpolizeiamt nach Berlin abgeordnet, nach seinen Angaben zur informatorischen Beschäftigung. Dort wurde er am 1.11.1943 zum Kriminaldirektor befördert. Ende November 1943 meldete sich der Angeklagte krank und reichte schließlich Anfang März 1944 ein Gesuch um Pensionierung ein. Er wurde ärztlich untersucht und bürodienstfähig befunden. Da es der Angeklagte jedoch ablehnte, wiederum Dienst zu tun, wurde er am 16.9.1944 in Königsberg von der Gestapo festgenommen. In der Folgezeit befand er sich in verschiedenen Polizeigefängnissen, u.a. Potsdam, Uelzen, Hamburg- Fuhlsbüttel, ~~viere~~ vorübergehend auch im Konzentrationslager Sachsenhausen. Im April 1945 wurde der Angeklagte von Uelzen zum Reichskriminalpolizeiamt nach Berlin, von dort nach Schwerin und schließlich weiter nach Malente geschickt, geriet aber Anfang Mai bei Ratzeburg hinter die vorrückenden englischen Linien. Er begab

Er kehrte sich jetzt zu seiner aus Ostpreußen geflüchteten Familie nach Oldershausen, Krs. Harburg. Vom 28.12.1945 bis 28.3.1946 befand sich der Angeklagte wegen seines früheren Dienstgrades als Kriminaldirektor in britischer Internierungshaft im Internierungslager Westertimpe. Seitdem er dort ohne Beschränkung entlassen wurde, hält er sich in Lüneburg auf.

Der NSDAP gehörte der Angeklagte nicht an. Von 1937 bis 1939 war er Förderndes Mitglied der SS. Auf Grund seiner Inhaftierung von September 1944 bis Kriegsende wurde der Angeklagte im Januar 1947 vom Kreissonderhilfsausschuß Lüneburg als ehemals politisch Verfolgter anerkannt und bezog auch einige Monate die entsprechenden Vergünstigungen. Nach Bekanntwerden der Vorwürfe, die den Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden, wurde diese Anerkennung im März 1948 rückgängig gemacht.

Seit 1939 ist der Angeklagte in dritter Ehe verheiratet, aus welcher zwei Kinder hervorgegangen sind. Den Namen " von Bredenberg" führt der Angeklagte erst seit dem Jahre 1945, nachdem ihm nach seinen Angaben die Namensänderung im Jahre 1944 genehmigt worden sei.

II.

Bis Anfang 1933 führte der Angeklagte als Kriminalkommissar in Breslau das Kommissariat Großbetrug und leitete gelegentlich auch Mordkommissionen. Anfang März 1933 wurde er durch den damals ins Amt gekommenen Polizeipräsidenten von Alt-Stutterheim als Leiter des Dezernats Linksbewegung in der politischen Abteilung (I a) des Polizeipräsidiiums eingesetzt. Leiter der Abteilung Ia und damit unmittelbarer Vorgesetzter des Angeklagten war der Kriminalkommissar Dr. Schäfer. Der Angeklagte blieb in dieser Stellung, als kurz darauf der Polizeipräsident von Alt-Stutterheim abgelöst und durch den SA-Obergruppenführer Heines ersetzt wurde. Polizei-Vizepräsident war ein gewisser Patschowsky.

In der damaligen Zeit begann in großem Umfange die Verfolgung der politischen Gegner des Nationalsozialismus, die in großer Anzahl festgenommen wurden. Hieran beteiligte sich auch das von dem Angeklagten geführte Kommissariat Linksbewegung. Festnahmen erfolgten aber nicht nur durch die zur politischen Abteilung des Polizeipräsidiiums gehörigen Kriminalbeamten, sondern überdies auch durch die Schutzpolizei und besonders durch zur Hilfspolizei gemachte SA. Nach dem Runderlaß des Preuß. Ministers des Innern vom 2.3.1933, basierend auf der VO des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28.2.1933,

dem sollte die für zulässige erklärten Beschränkungen der persönlichen Freiheit, auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen, in erster Linie gegen Kommunisten, dann aber auch gegen diejenigen zur Anwendung gebracht werden, die mit Kommunisten zusammenarbeiteten und deren Ziele, wenn auch mittelbar, unterstützten und förderten. In dem Runderlaß waren auch sozialdemokratische Parteien und Organisationen einbezogen, wenn ihre Bekämpfung der Abwehr kommunistischer Bestrebungen ~~hierin~~ im weitesten Sinne diente. Gewerkschaften seien den sozialdemokratischen Organisationen nicht ohne weiteres gleichzustellen.

Nach dem Amtsantritt des Polizeipräsidenten Heines begann in Breslau eine wilde Zeit. Die politischen Gegner des Nationalsozialismus waren nunmehr schutzlos der Willkür der entfesselten SA ausgesetzt. Die Festnahmen nahmen ein immer größeres Ausmaß an. Die SA hielt sich dabei keineswegs an den in der VO vom 28.2.1933 und dem Runderlaß vom ~~28~~ 3.3.1933 gezogenen Rahmen, sondern es wurde alles festgenommen, was Heines und seinen Genossen irgendwann unliebsam aufgefallen war. Da das im Polizeipräsidium befindliche Polizeigefängnis zur Unterbringung der Häftlinge nicht mehr ausreichte, wurde das sogen. Lager Dürrgoy eingerichtet. Es war dies ein Barackenlager, an dessen Ausbau die Häftlinge selbst mitarbeiten mußten. Die Wachmannschaften wurden hier von der SA und später auch von der SS gestellt, die als Hilfspolizei auftraten. Die Lagerkommandanten waren SA - Führer. In diesem Lager hatten die Häftlinge viel zu leiden. Je höher die Stellung eines Häftlings früher gewesen war, umso entwürdigendere Arbeit wurde ihm zugewiesen. Es wurde laufend sogen. Nachtalarme veranstaltet, bei welchen die Häftlinge im Hemd in beschleunigtem Tempo auf dem Lagerhof anzutreten hatten und sich bis zu 150 mal hinlegen mußten. Wer sich nach Ansicht der Wachmannschaft nicht schnell genug bewegte, wurde gestoßen und geschlagen. In das Lager Dürrgoy wurden Häftlinge auch seitens der politischen Polizei eingewiesen. Diese entschied auch über die Entlassungen.

Außer in das Polizeigefängnis oder das Lager Dürrgoy schleppte die SA von ihr festgenommene Personen auch in das sogen. Braune Haus und auf den sogen. SA-Standort, welche beide in der Neudorfstraße lagen. Hier wurden Häftlinge

relativ in sehr erheblichem Umfange auf das grausamste mißhandelt, großenteils zwecks Erpressung von Geständnissen, teilweise aber auch, um mit ihnen " abzurechnen". Die SA holte sich auch sowohl aus dem Polizeigefängnis im Polizeipräsidium wie aus dem Lager Dürrgoy Häftlinge heraus, um sie im Braunen Haus oder im Standort zu vernehmen und zu mißhandeln. Auch im Polizeipräsidium wurde seitens der Beamten des Polizeigefängnisses diesem Vorgehen der SA kein Widerstand entgegengesetzt. In den SA Standort waren später zeitweilig zwei Beamte der Abteilung Ia des Polizeipräsidioms abgeordnet, die dort für ein ordnungsmäßiges Vorgehen sorgen sollten. Mindestens einer von ihnen hat sich jedoch alsbald an den Mißhandlungen selbst beteiligt.

Der Angeklagte kam sowohl mit Häftlingen, wenn sie ihm alsbald nach der Festnahme oder auch später aus irgendeinem Anlaß vorgeführt wurden, als auch mit deren Angehörigen in Berührung. Vernehmungen hat er allerdings kaum durchgeführt, sondern sich darauf beschränkt, den Festgenommenen mitzuteilen, daß sie in Schutzhaft bleiben müßten. Die im Runderlaß vom 3.3.1933 vorgesehene Aushändigung einer Ausfertigung der die Schutzhaft anordnende Verfügung an die Häftlinge erfolgte in vielen Fällen nicht. Der Angeklagte hat auch mehrfach das Lager Dürrgoy aufgesucht, auch im Braunen Haus ist er zweimal gewesen. Mit den Angehörigen der Häftlinge hatte der Angeklagte besonders dann zu tun, wenn sie sich bei ihm nach dem Grund und der Dauer von Festnahmen erkundigen oder Sprecherlaubnis erbitten wollten. Die Befugnis, Sprecherlaubnis zu erteilen, stand dem Angeklagten zu. Das war auch bei den Angehörigen der Häftlinge allgemein bekannt, die sich daher in solchen Fällen stets an ihn zu wenden pflegten. Auch war der Angeklagte berechtigt, die Verlegung von Häftlingen vom Polizeigefängnis in das Lager Dürrgoy zu verfügen.

Über das Verhalten des Angeklagten gegenüber Angehörigen von Häftlingen ist folgendes festgestellt:

Der Zeuge Max Kukiel, vor 1933 Parteisekretär der SPD für Groß-Breslau, war am 24.4.1933 festgenommen worden. Am Tage darauf sprachen die bejahrten Eltern des Kukiel bei dem Angeklagten vor, um sich nach dessen Schicksal zu erkundigen. Wie der Vater des Kukiel diesem nach seiner Haftentlassung erzählte, bezeichnete der Angeklagte den Sohn als den größten Lumpen, Hetzer und Verbrecher. Als der Vater sich das verbat, wies ihn der Angeklagte hinaus. Der Mutter des Zeugen Kukiel erklärte der

Angeklagte, sie könne sich nach ihrem Sohn in 5 Jahren wieder erkundigen.

Der Zeuge Richard Hahn war vor 1933 Mitglied der SPD, Vorsitzender des Reichsbanners und Arbeitersekretär des Deutschen Gewerkschaftsbundes in Breslau. Er wurde im Frühjahr 1933 festgenommen. Als seine Frau sich nach ihm bei dem Angeklagten erkundigte, sagte ihr dieser: "Wenn Sie wüßten, was Ihr Mann für ein Schweinehund ist, würden Sie nicht hierherkommen!" Der Zeuge Hahn erfuhr das nach seiner Entlassung von seiner Frau.

Der Zeuge Paul Barnetzky war vor 1933 führender Funktionär der SPD in Breslau. Als er im Juni 1933 zum zweiten Male festgenommen war, wandte sich seine Frau, die Zeugin Agnes Barnetzky, u.a. auch an den Angeklagten. Dieser erklärte ihr, auf ihre Bitte um Auskunft über ihren Mann: "Diese Schweine müssen alle aufgehängt werden."

Der Zeuge Eberhard Funke, vor 1933 führendes Mitglied der SPD und des Reichsbannes in Breslau, war am 9.4.1933 zum zweiten Male festgenommen worden. Als sich sein Vater, der es dem Zeugen später erzählte, nach ihm bei dem Angeklagten erkundigte, bezeichnete dieser die Häftlinge als Strolche.

Der Zeuge Paul Seybold, Mitglied der SPD und bis 1932 Landrat in Nimptsch, wurde im Frühjahr 1933 in Breslau verhaftet. Am Tage nach der Festnahme suchten die Töchter des Seybold, die Zeugin Dora Land und die Zeugin Herta Zappe, den Angeklagten im Polizeipräsidium auf. Als sie ihm erklärten, sie seien die Töchter des verhafteten Landrats Seybold erwiderte der Angeklagte: "Ach, der Strolch, der hat soviel auf dem Kerbholz, daß er überhaupt nicht mehr rauskommt!" Als die Töchter dagegen protestierten schlug der Angeklagte mit der Faust auf den Tisch und rief aus: "Hier liegt das ganze Material!" Er faßte dann einen Revolver, der auf dem Schreibtisch lag, und fuchtelte damit herum. Den Grund der Festnahme des Vaters gab der Angeklagte auch auf mehrfachen Befragen nicht an, sondern erklärte, er könne gar nicht alles erzählen, was vorliege, jedenfalls komme der noch lange nicht raus. Dabei bezeichnete er den Zeugen Seybold noch als Rötens Lump, Schweinehund usw. Als am nächsten Tage die Zeugin Land ihrem Vater Essen - es waren Mohrrüben - in das Polizeigefängnis brachte, besah es der Angeklagte und sagte dann: "Sogar das Fressen

ist rot!"

IV.

In der gleichen Weise wie gegenüber Angehörigen trat der Angeklagte öfter auch gegenüber den Häftlingen selbst auf.

Der bereits erwähnte Zeuge Kukil wurde nach seiner Festnahme dem Angeklagten vorgeführt. Der Angeklagte fragte ihn sogleich, wo er sich solange herumgetrieben hätte und sagte weiter: "Ihr habt Euch ja anständig bereichert bei der Ortskrankenkasse!". Anschließend eröffnete er ihm, daß er in Schutzhaft genommen sei. Der Zeuge Kukil wurde nach einigen Tagen in das Lager Dürrgoy überführt, wo ihm der schriftliche Schutzhaftbefehl ausgehändigt wurde. Während seiner dortigen Haft wurde er beschuldigt, an einem angeblichen Aufruhr der Häftlinge beteiligt gewesen zu sein, und erhielt deswegen von dem Lagerführer Goebel 25 Schläge mit dem Gummitknüttel. Zwei Tage später wurde er im Lager von dem Angeklagten vernommen, der ihm vorwarf, er habe einen Aufruhr inszenieren wollen. Als ihm der Zeuge Kukil erwiderte, er habe geglaubt, er sei politischer Häftling und kein gemeiner Verbrecher, fuhr ihn der Angeklagte mit den Worten an: "Raus die Schwein!"

Der bereits erwähnte Zeuge Hahn wurde nach seiner Festnahme zunächst im Polizeigefängnis untergebracht. Ihm wurde eröffnet, daß er in Schutzhaft sei, etwas Schriftliches bekam er nicht. Der Zeuge trat in den Hungerstreik. Nach etwa 8 Tagen, als er den Streik auf Anraten des Arztes bereits abgebrochen hatte, erschien der Angeklagte bei ihm in der Zelle und erklärte ihm, damit es ihm besserginge, käme er an die frische Luft, er würde ihm im Konzentrationslager Appetit besorgen. Am folgenden Tage kam der Zeuge Hahn in das Lager Dürrgoy. Er und drei weitere Gewerkschaftsangestellte wurden von der SA und SS-Wachmannschaft mit den Worten empfangen: "Das sind die Spezialisten Dr. Küßners". Sie bekamen glasweise Rhizinusöl zu trinken. Hahn wurde außerdem von der SS verprügelt, wobei ihm bedeutet wurde, er solle an Dr. Küßner denken. Am 10.8.1933 wurde Hahn nach Esterwegen abtransportiert. Vor dem Abmarsch aus Dürrgoy bat er den Angeklagten, ihn doch unter ordnungsgemäße Anklage zu stellen. Der Angeklagte erwiderte, das gäbe es nicht, das könne ihm so passen, er wolle wohl eine Assisenrede halten.

Der Zeuge Dr. Erich Thiemann war Mitglied der SPD und bis 1932 Polizeidirektor in Schneidemühl. Am 1.7.1933 wurde er in Breslau verhaftet. Im Polizeipräsidium wurde er dem Angeklagten vorgeführt. Dieser empfing ihn in sehr erregter und aggressiver Haltung und beschimpfte ihn als "einen von den Marxistischen Bonzen, die man jetzt dahin bringen werde, wohin sie gehörten". Er fügte hinzu, der Zeuge habe

sich schwer vergangen, dafür müsse er büßen und sei deshalb inhaftiert. Der Angeklagte gestikuliert dabei ~~sehr~~ heftig mit den Armen, daß der Zeuge damit rechne, der Angeklagte würde tödlich gegen ihn werden. Der Zeuge war konsterniert über die Art und Weise des Auftretens des Angeklagten.

Der frühere Reichstagspräsident Paul Löbe wurde Mitte August 1933 auf Veranlassung des Polizeipräsidenten Heines von Berlin nach Breslau gebracht und daß dort zunächst im Polizeigefängnis ein. Wegen seiner Behandlung wollte er sich beschweren, er wurde dem stellvertretenden Polizeipräsidenten Patschowsky vorgeführt. Bei diesem befanden sich auch der Kriminalkommissar Dr. Schäfer und der Angeklagte. Als der Zeuge Löbe hereingeführt wurde, beobachtete er einen Auftritt, den er in einem Dienstzimmer nicht erwartet hatte. Der Angeklagte beschimpfte einen ebenfalls im Zimmer befindlichen, offenbar jüdischen Häftling in übelster Form, u.a. mit Ausdrücken wie "Judenschwein, Judenlummel, dreckiger Jude". Er ging dabei wiederholt auf den Mann los, der zurückwich, aber schließlich doch einen leichten Stoß vor die Brust erhielt. Der Häftling wurde dann abgeführt. In die anschließende Unterhaltung des Zeugen Löbe mit Patschowsky mischte sich der Angeklagte mehrfach ein und erklärte dem Zeugen, daß er in diese Lage gekommen sei, weil seine Partei sich als Schützer der Juden aufgetan habe.

Der Zeuge Karl Kaulich war bis 1933 Gewerkschaftsreferent für Krankenkassenwesen in Breslau und Angestellter bei der Ortskrankenkasse. Er wurde aus dem Dienst heraus von der ~~Krim.~~ Krim. Polizei festgenommen und auf das Polizeipräsidium gebracht, wo er dem Angeklagten vorgeführt wurde. Der Angeklagte ging ihn sofort wüst an, fragte, warum er überhaupt noch im Dienst sei usw. Als der Zeuge den Angeklagten bat, sachlich zu bleiben, steigerte sich das erregte Verhalten des Angeklagten, er überschrie sich und rief schließlich nur noch "In den Keller, in den Keller, in den Keller!" Der Zeuge wurde daraufhin in Einzelhaft im Polizeigefängnis genommen. Einen Schutzhaftbefehl bekam er nicht. Bei einer späteren Vernehmung durch den Angeklagten wies der Zeuge diesen auf die sogen. Nachtalarme im Lager Dürrgoy, in welches er inzwischen überführt worden war, hin und bat ihn, durchzusetzen, daß wenigstens die älteren Leute davon verschont würden. Der Angeklagte gab dazu keine Erklärungen ab.

X Der Zeuge Staatsminister Albert Wagner gehörte bis 1939 der SPD an. Er hatte die Stelle des Reg. Vizepräsidenten in Breslau bekleidet, war aber dann z.D. gestellt worden und wurde später auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums entlassen. Er wurde im August 1933 in Hessen festgenommen und nach Breslau gebracht. Vermutlich, weil er in einem aus dem Pol. Gefängnis geschmuggelten Brief den ihm bekannten damaligen Chef der Gestapo Diehls von seiner Lage unterrichtet hatte, wurde Wagner dem Pol. Vizepräsidenten Patschowsky vorgeführt und von diesem in Gegenwart des Dr. Schäfer und des Angeklagten vernommen. Bei dieser Vernehmung warten Patschowsky und vor allem Schäfer die dienstlichen Formen, nicht hingegen der Angeklagte, dessen Auftreten von vornherein darauf abzielte, den Zeugen innerlich zu treffen und in seiner Ehre zu verletzen. Außer angeblich staatsfeindlichem Verhalten in seiner früheren Dienststellung wurde dem Zeugen auch sein Verhalten während der Haft vorgehalten, z.B., daß er sich geweigert habe, nationalsozialistische Lieder zu singen und Geld für eine Salbe gegen Läuse zu bezahlen. In Verbindung hiermit wurde ihm weiter vorgehalten, daß er früher 1500.- RM monatlich verdient habe (was nicht zutrif) und überhaupt arrogant und renitent sei. Der Angeklagte, der den Zeugen dabei mit Du anredete, erklärte ihm im scharfen Tone, er würde das Singen schon lernen, wie würden es ihm schon beibringen. Als der Zeuge weiterhin widersprach, sagte ihm der Angeklagte, jetzt werde er noch lange sitzen.

X Der Zeuge Karl Panteleit war Major der Schutzpolizei in Breslau. Er gehörte der SPD an. Er wurde 1933 zunächst vom Dienst beurlaubt und etwa Ende Mai verhaftet und in das Lager Dürrgoy eingeliefert. Ein Schutzhaftbefehl wurde ihm nicht ausgehändigt. Der Zeuge verblieb in Dürrgoy etwa 1 Monat, anschließend wurde er in das Pol. Gefängnis im Pol. Präsidium überführt. Bald darauf sollten hier eine Anzahl Häftlinge, unter ihnen auch Panteleit, entlassen werden. Die Entlassungsaktion wurde von dem Krim. Kommissar Dr. Schäfer geleitet. Als der Zeuge Panteleit zur Entlassung dran war, nahm der ebenfalls anwesende Angeklagte seinen Vorgesetzten Schäfer beiseite und sprach auf ihn ein. Schäfer ordnete nunmehr an, daß Panteleit nicht zur Entlassung komme. Er wurde in das Pol. Gefängnis zurückgebracht und erst bei einer späteren Entlassungsaktion entlassen. Der Zeuge hatte es vor 1933 in seiner damaligen dienstlichen Tätigkeit einmal abgelehnt, eine von Beamten der Schutzpolizei gegen den Angeklagten wegen ungebührlichen Verhaltens in der Trunkenheit erstattete Anzeige zurückzunehmen.

Dieser Sachverhalt ist festgestellt auf Grund der Aussagen ^{der Zeugen} Max Kukil, Franz Kukielczinski, Richard Hahn, Paul und Agnes Barnetzky, Eberhard Funke, Paul Seybold, Dora Land, Herta Zappe, Erich Thiemann;

Paul Löbe, Karl Kaulich, Albert Wagner und Karl Panteleit sowie auf Grund der eigenen Angaben des Angeklagten, soweit das Gericht diesen zu folgen vermochte.

V.

Die über seinen Lebenslauf getroffenen Feststellungen gibt der Angeklagte als richtig zu. Er hat jedoch vorgetragen, daß er Anfang 1933 gegen seinen Willen zur politischen Abteilung versetzt worden sei. Die Materie sei ihm völlig unbekannt gewesen. Während seiner Tätigkeit als Führer des Kommissariats Linksbewegung habe er sich dann stets gegen die Übergriffe seitens der SA gestemmt, so daß er endlich selbst als politisch unzuverlässig gelten habe und darum in Breslau abgelöst und nach Berlin versetzt worden sei. Seine Einberufung zur Wehrmacht im Jahre 1939 habe er deswegen betrieben, weil ihm der Kurs der Polizei nicht mehr behagt habe. Aus dem gleichen Grunde habe er sich 1944 geweigert, wiederum Dienst in der Polizei zu tun. Da er es gleichzeitig abgelehnt habe, der SS beizutreten, was ihm gefordert worden sei, sei er dann von der Gestapo verhaftet worden.

Zu seiner Namensänderung hat der Angeklagte angegeben, daß diese einem Wunsche seiner verstorbenen Mutter entsprungen sei, der ihm aus nachgelassenen Papieren beim Tode seines Vaters bekannt geworden wäre. Seine Mutter sei eine geborene " von " Bredenberg, dieses sei ein litauisches Geschlecht. Ein Onkel von Bredenberg sei Oberförster im Litauischen gewesen, der letzte männliche von Bredenberg, mit Vornamen Günther, sei gefallen. Nähere Angaben über diese Persönlichkeiten konnte der Angeklagte nicht machen, er will die Unterlagen durch einen Sippenforscher haben zusammenstellen lassen und sie, ohne selbst Einsicht zu nehmen, 1943 noch als Soldat auf dem Dienstwege nach Berlin eingereicht haben. Im Jahre 1944 habe er vom Wehrkreiskommando Königsberg die Nachricht über die Genehmigung der Namensänderung erhalten. Seiner vorgesetzten Polizeidienststelle habe er von der Namensänderung keine Mitteilung gemacht, sondern sich weiter Küßner genannt. Denn er habe erst aus der Polizei ausscheiden und dann neu anfangen wollen. Über den Zeitpunkt, wann er seine Frau von der Namensänderung unterrichtet hat, hat der Angeklagte in der Hauptverhandlung verschiedene Angaben gemacht. Nachdem er zunächst erklärt hatte, er habe ihr die Namensänderung erst nach dem Wiedertreffen in Oldershausen im Jahre 1945 mitgeteilt, hat er seine Aussage alsdann dahin berichtet, er habe seine Frau bereits früher unterrichtet,

aber mit ihr besprochen gehabt, sie wollten einstweilen keinen Gebrauch davon machen. Im Gegensatz zu diesen Angaben hatte er bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter vom 15.7.1949 angegeben, er habe nach seiner Verhaftung durch die Gestapo im Jahre 1944 trotz der bereits erfolgten Namensänderung deswegen den Namen Küßner weitergeführt, weil er gehofft habe, daß seine Familie unter dem Namen von Bredenberg lebe und auf diese Weise einer etwaigen Sippenhaft entgehen würde. Er habe keine Möglichkeit gehabt, mit seiner Familie ihr Verhalten abzusprechen, da seine Frau auf dem Gute seines Schwiegervaters in Kt.: Wehlau gewesen sei. In der Hauptverhandlung hat der Angeklagte jedoch zugeben müssen, daß sowohl er seine Frau wie auch seine Frau ihm in Königsberg bis kurz vor seiner Festnahme regelmäßig besucht hat.

Bezüglich seines Verhaltens im Jahre 1933 hat sich der Angeklagte wie folgt eingelassen: Die politische Polizei habe damals den Auftrag gehabt, die radikalen Elemente vor allem der KPD, aber gegebenenfalls der SPD und des Reichsbanners auszuschalten. In diesem Sinne habe er mit den ihm unterstellten etwa 50 Beamten gearbeitet. Er habe die Festnahmebefehle erteilt, die Betreffenden seien von seinen Beamten festgenommen und ihm vorgeführt worden. Spätestens bei der Vorführung sei der hektografierte Schutzhaftbefehl ausghändig worden. Vernehmungen seien allgemein nur bei Verdacht spezieller Straftaten erfolgt. Er sei stets für eine menschliche Regelung des Verfahrens gewesen, er habe auch, obwohl immer national eingestellt, politisch Andersdenkende nicht gehaßt, das folge auch daraus, daß er sich 1933 für Polizeibeamte eingesetzt habe, die wegen ihrer Zugehörigkeit zur SPD dienstliche Schwierigkeiten hatten. Außer der politischen Polizei habe aber auch noch die Schutzpolizei und die SA als Hilfspolizei Verhaftungen durchgeführt. Diese Einheiten hätten ihm - dem Angeklagten - nicht unterstanden, er habe keinen Einfluß auf sie gehabt. Die so festgenommenen Häftlinge habe er teils gesehen, teils auch nicht, über die Einzelheiten bei der Einlieferungen von Häftlingen durch die SA wisse er nichts. Wenn er von solchen Einlieferungen erfahren habe, habe er versucht, die Häftlinge durch seine Beamten zu erfassen. Auf die Behandlung der Häftlinge im Pol. Gefängnis des Pol. Präsidiums und im Lager Dürrgoy, das ja nur ein erweiterter Teil des Pol. Gefängnisses gewesen sei, habe er keinen Einfluß gehabt, da sowohl das Pol. Gefängnis wie das Lager Dürrgoy nicht der pol. Polizei, sondern der Schutzpolizei unterstanden hätten. In Dürrgoy seien auch keine Beamten der politischen Polizei stationiert.

gewesen. Über Mißhandlungen von Häftlingen im Lager Dürrgoy sei ihm seinerzeit nichts bekannt worden, er habe lediglich mal Gerüchte gehört über grobe Flegelhaftigkeiten, die dort vorgekommen seien. Deswegen sei er auch mehrfach in Dürrgoy gewesen, um durch seine Besuche solche Flegelhaftigkeiten zu verhindern. Beschwerden seien an ihn nie gelangt, wären ihn ja auch nichts angegangen. Daß die SA Häftlinge aus ^{dem} Pol.Gefängnis herau sgeholt habe, um sie dann im Standort oder im Braunen Haus zu mißhandeln, sei ihm seinerzeit nicht bekannt geworden. Er würde aber nichts dagegen haben machen können. Als er erfahren habe, daß die SA an den bezeichneten Orten Häftlinge mißhandelt habe er veranlaßt, daß zwei Kriminalbeamte (Pfeiffer und Rehbohle) dorthin abgeordnet wurden, angeblich zur Unterstützung, in Wahrheit aber zur Kontrolle. Dafür, daß sich diese alsdann selbst an den Mißhandlungen beteiligten, könne er nichts.

Der Angeklagte hat zugegeben, für Erteilung der Sprech-erlaubnis und der Erlaubnis zum Essenbringen für Häftlinge zuständig gewesen zu sein. Die von den oben aufgeführten Zeugen, seien es Häftlinge oder Angehörige von Häftlinge, geschilderten Vorfälle hat der Angeklagte bestritten. Er habe weder gegenüber Angehörigen übel von Häftlingen gesprochen noch solche direkt beschimpft oder gar mißhandelt oder mißhandeln lassen.

Mit Ausnahme der Zeugen Löbe und Panteleit will sich der Angeklagte keines der Zeugen und der von ihnen geschilderten Umstände erinnern. Er ist der Ansicht, daß, falls sich die Vorfälle tatsächlich so abgespielt hätten, wie die Zeugen sie schildern, eine Personenverwechslung insofern vorliegen müsse, als nicht er, sondern irgend ein anderer, der im Pol.Präsidium tätigen Beamten oder zum Stabe des Obergruppenführer Heines gehörigen SA-Führer derjenige gewesen sei, mit welchem die Zeugen zu tun gehabt hätten. Insbesondere könne er es in den Fällen nicht gewesen sein, wo er nach der Angabe der Zeugen SA-Uniform getragen haben solle. Denn er habe der SA nicht angehört und nur bei zwei Gelegenheiten aus besonderer Veranlassung SA-Uniform getragen. Auch im Falle Löbe müsse der Zeuge sich irren, da er - der Angeklagte - mit diesem nur einmal, jedoch nicht in Gegenwart von Patschowsky und Shhäfer oder eines anderen Häftlings gesprochen habe. Der Zeuge Panteleit irre sich insofern, als er - der Angeklagte - niemals in Trunkenheit mit Polizeibeamten zusammengeraten

sei, daher auch nicht um Niederschlagung einer entsprechenden Anzeige habe bitten können. Er habe folglich auch keinen Grund gehabt den Zeugen zu grollen. Es sei richtig, daß er bei der ersten Entlassungsaktion mit dem Zeugen Schäfer über Panteleit gesprochen habe. Er habe es für zweckmäßig gehalten, daß Panteleit zu seinem eigentümlichen Schutze weiter in Haft bliebe, weil er sich vor dem Umbruch 1933 des öfteren bei Auflösung nationalsozialistischer Versammlungen betätigt habe und daher bei der SA verhaftet gewesen sei.

VI.

Das Schwurgericht ist nicht zu der Überzeugung gelangt, daß der Angeklagte für die Mißhandlungen, die an Häftlingen, sei es an welchem Orte, begangen wurden, verantwortlich gemacht werden kann. Seine Einlassung, daß ihm weder das Pol. Gefängnis noch das Lager Dürrgoy, von dem SA Standort und dem Braunen Haus ganz abgesehen, unterstanden habe, war ihm nicht zu widerlegen, zumal keiner der vernommenen Zeugen hat bekunden können, daß der Angeklagte bei seinen Besuchen, besonders im Lager Dürrgoy, irgendwelche Anordnungen getroffen habe. Aus der Aussage des Zeugen Paul Löbe kann eher das Gegenteil gefolgert werden. Dieser Zeuge hat nämlich bekundet, daß man ihm nach der von ihm geschilderten Vernehmung im Pol. Präsidium zugesagt habe, es solle ihm nicht geschehen, was dem früheren Oberpräsidenten Lüdemann geschehen sei (dieser war als Häftling im Lager Dürrgoy diffamierend behandelt und verprügelt worden). Bei seiner Rückführung ins Lager habe er aber bemerkt, daß offenbar zwischen dem Pol. Präsidium, also möglicherweise dem Angeklagten, einerseits und der Wachmannschaft des Lagers andererseits ein Konflikt ausgebrochen gewesen sei, weil letztere die ihm gegebene Zusage nicht habe einhalten wollen. Seines Erachtens sei schließlich ein Kompromiß zustande gekommen. Aus dieser Aussage kann geschlossen werden, daß dem Angeklagten tatsächlich keine Anordnungsbefugnis in Dürrgoy zustand. Kann eine solche Befugnis nicht festgestellt werden, dann kann aber auch weiterhin nicht mit Sicherheit festgestellt werden, daß die Mißhandlungen und Quälereien auf Anweisungen des Angeklagten zurückgingen oder daß er imstande gewesen wäre, dieselben zu verhindern. Etwas anderes folgt auch nicht aus der Aussage des Zeugen Hahn, dem bei der ihm zuteil gewordenen Mißhandlung zweimal der Name des Angeklagten von den ausführenden Tätern genannt wurde. Die Täter können den Namen des Angeklagten ohne dessen Willen und Zustimmung und ohne seine dessen Kenntnis verwendet haben. Der Zeuge Hahn glaubt selbst nicht,

daß die Mißhandlungen auf den Angeklagten zurückzuführen seien. Dem von dem Zeugen Löbe bekundeten, von dem Angeklagten ausgeführten Stoß vor die Brust des jüdischen Häftlings hat das Schwurgericht nicht als eine beabsichtigte Körperverletzung angesehen. Der Angeklagte wird vielmehr hier in der gleichen Weise, wie sie von dem Zeugen Thiemann bekundet ist, mit den Armen gestikuliert und hierbei den Häftling getroffen haben.

Wenn der Angeklagte allerdings behauptet, von den geschehenen Mißhandlungen gar keine Kenntnis gehabt, sondern nur gerüchtweise von Flegelhaftigkeiten gehört zu haben, so ist diese Behauptung unwahr. Der Angeklagte mußte schon deswegen davon wissen, weil die in Dürrgoy herrschenden Zustände damals in Breslau stadtbekannt waren. Ferner hat ihn der Zeuge Kaulich auf die Gepflogenheit der Nachtalarme ausdrücklich hingewiesen. Außerdem hat der Zeuge Albert Keßler, der bis 1933 selbst Krim. Kommissar in Breslau gewesen und dann wegen Zugehörigkeit zur SPD verhaftet und im Lager Dürrgoy festgesetzt worden war, erzählt, was er im Lager erlebt hatte. Wenn dieser Zeuge bekundet hat, er habe nicht zu befürchten brauchen, wegen seiner Erzählung von dem Angeklagten wegen Greuelhetze angezeigt zu werden, so beweist das zur Genüge, daß der Zeuge gegenüber dem Angeklagten mit der Wahrheit nicht zurückgehalten hat. Der Zeuge hatte bei seiner Einlieferung Spießrutenlaufen müssen, wobei er geschlagen und getreten war, ferner war ihm Rhizinusöl eingebläst worden. Der Angeklagte muß also gewußt haben, daß im Lager Dürrgoy Häftlinge mißhandelt und gequält wurden.

Ebenso wenig kann der Behauptung des Angeklagten gefolgt werden, er habe nicht gewußt, daß die SA aus dem Pol. Gefängnis Häftlinge heraushole, um sie an anderer Stelle zu vernehmen und auch zu mißhandeln. Der Zeuge Josef Polten, 1933 Krim. Oberassistent im Kommissariat des Angeklagten, ist nach seiner Bekundung über solche Vorfälle von den Beamten des Pol. Gefängnisses benachrichtigt worden und hat das schriftlich niedergelegt und weitergemeldet, so daß es auch dem Angeklagten als seinem Vorgesetzten zur Kenntnis kommen mußte. Daß der Angeklagte damit einverstanden war, daß die SA Häftlinge aus dem Pol. Gefängnis herausholte, hat dagegen nicht festgestellt werden können. Wenn ein Zeuge bekundet hat, die abholenden SA-Männer hätten sich auf den Angeklagten berufen, so kann es sich auch hier um einen Namensmißbrauch gehandelt haben.

Soweit der Angeklagte seine Beteiligung überhaupt oder die Art derselben in den von den Zeugen bekundeten Einzelfällen in Abrede genommen hat, ist das Schwurgericht den Aussagen der angebenen Zeugen gefolgt. Das Schwurgericht hat bei Wertung von Zeugnisaussagen einen strengen Maßstab angelegt, es hat Aussagen, die nicht hinreichend sicher erschienen, unberücksichtigt gelassen, wie die des Zeugen Ernst Dlugi, der in der Hauptverhandlung zu wesentlich von seinen früheren Bekundungen abwich und den Angeklagten nicht mit Bestimmtheit an denjenigen bezeichnen konnte, mit welchem er seinerzeit zu tun gehabt habe. Bei den Aussagen aller Zeugen war jedoch zu berücksichtigen, daß die in Rede stehenden Vorfälle jetzt fast 18 Jahre zurückliegen. Es kann daher nicht ohne weiteres auf Unglaubwürdigkeit eines Zeugen geschlossen werden, nur weil dessen Aussage sich nicht in allen Punkten mit früheren Angaben, die er im Laufe der Voruntersuchung gemacht hat, deckt. Es erscheint verständlich, daß einem Zeugen nach so langer Zeit einmal die, einmal andere Punkte ins Gedächtnis zurückkommen, während er die ersten fortläßt, wobei auch die Art der Fragestellung nicht ohne Bedeutung ist. Das Schwurgericht hat daher darauf abgestellt, ob eine Aussage in ihren Grundzügen glaubhaft erschien, um ihr dann zu folgen. Es gilt dies insbesondere für die Aussagen der Zeugen Richard Hahn, Agnes Barnetzky, Dora Land und Hertha Zappe. Soweit die Angaben der Zeugen mit denen des Angeklagten im Widerspruch stehen, gewinnen bei Prüfung der Frage, welcher Darstellung der Vorzug zu geben sei, die Angaben des Angeklagten über seine Namensänderung Bedeutung. Bei diesem für diesen Prozeß sonst völlig unerheblichen Punkte hat der Angeklagte offenbar die Unwahrheit gesagt. Die unerklärlichen Widersprüche sind oben aufgezeichnet. Ferner hat der Angeklagte offenbar die Unwahrheit gesagt, als er erklärte, er sei wegen seiner Zugehörigkeit zur SA als politisch Unzuverlässiger von Breslau weg versetzt worden. Es würde jeder Lebenserfahrung, vor allem jeder Erfahrung mit den Methoden des Dritten Reiches widersprechen, wenn ein politisch Unzuverlässiger ausgerechnet zur Ausbildung des Nachwuchses herangezogen wäre. Diese Unwahrhaftigkeiten werfen aber ein bezeichnendes Licht auf die allgemeine Wahrheitsliebe und Glaubwürdigkeit des Angeklagten.

Der Zeuge Kukil hat den Angeklagten mit Sicherheit wiedererkannt, der Name Käßner war ihm bereits in damaliger Zeit bekannt. Gegen die Glaubwürdigkeit seiner in sich klaren Aussage bestanden keine Bedenken. Ebenfalls bestanden Bedenken nicht gegen die Aussage des Zeugen Richard Hahn. Allerdings hat dieser Zeuge

die chronologische Reihenfolge seiner Erlebnisse mit dem Angeklagten gegenüber seinen früheren Angaben geändert und sich auch insofern berichtigt, als er von dem Angeklagten nicht mit Ausdrücken, wie Schweinehund und dergl. beschimpft worden sei, was er früher erklärt hat. Es kann dies - unter Berücksichtigung der obigen Erwägungen - nicht dazu führen, Zweifel in die Richtigkeit seiner Angaben überhaupt zu begründen, da er im übrigen die eigentlichen Tatsachen stets in gleicher Weise geschildert hat. Das Schwurgericht ist dem Zeugen, trotz des Leugnens des Angeklagten, auch darin gefolgt, daß er seinerzeit tatsächlich mit dem Angeklagten zu tun hatte. Ist auch die Vermutung des Zeugen, der Angeklagte habe schon vor 1933 das Kommissariat Linksbewegung geführt, falsch, so spricht dies der Bekundung des Zeugen, er habe schon vor 1933 anlässlich von Besuchen bei dem Zeugen Käßler den Angeklagten kennengelernt, nicht die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit ab. In allen Fällen, wo es sich um das Wiedererkennen des Angeklagten durch Zeugen handelt, ist außerdem zu beachten, daß der Angeklagte kein alltägliches, sondern ein prägnantes, einprägsames Gesicht hat, das ein Wiedererkennen zu erleichtern und Irrtümer auszuschließen ermöglicht. Die Zeugin Agnes Barnetzky hat den Angeklagten zwar nicht persönlich wiedererkannt. Trotzdem bestand kein Zweifel, daß sie seinerzeit mit ihm zu tun hatte. Wenn auch ihre Aussage darüber, wie sie zu dem Angeklagten kam, nicht frei von Widersprüchen war, so entstand doch niemals der Eindruck, daß sie zum Beweise ihrer Behauptung, mit dem Angeklagten selbst gesprochen zu haben, Begründungen einfach erfinde. Vielmehr kamen ihr offenbar im Laufe der Vernehmung unter dem Eindruck der auf diesen Punkt zielenden Fragen Erinnerungen an solche Umstände, die seinerzeit ihre Gewißheit begründet hatten. Es erscheint verständlich, daß ein Mensch ohne zwingende Veranlassung sich nicht alle Einzelheiten griffbereit einprägt, auf die er eine bestimmte Kenntnis gründet, sondern sich darauf beschränkt, die Kenntnis als solche zu haben, daß ihm aber jene Einzelheiten in das Gedächtnis zurückkommen, wenn er seine Erinnerungskraft auch auf jene zu erstrecken veranlaßt wird. Die erst bei der letzten Vernehmung der Zeugin Barnetzky von ihr gemachte Aussage, daß ihr auf ihre Erklärung, sie wolle zu Dr. Küßner, der anwesende Beamte erwidert habe, der sei er selbst, erschien daher nicht unglaubhaft, ohne daß es auf

Widersprüche in Nebenpunkten ankommen konnte. Das Schwurgericht hat daher als erwiesen angesehen, daß die Zeugin tatsächlich mit dem Angeklagten gesprochen hat. Denn die Möglichkeit, daß sich ein anderer Beamter für den Angeklagten ausgegeben habe, muß als zu fernliegend ausgeschieden werden. Die Aussagen der Zeuginnen Dora Land und Hertha Zappe standen zwar weder mit den früheren Angaben an sich, noch, soweit sie sich auf die gleichen Ereignisse bezogen, untereinander in allen Punkten in Übereinstimmung. Es hat dies aber das Schwurgericht nicht in seiner Überzeugung erschüttern können, daß die wesentlichen Punkte, die diese Zeuginnen vorbrachten, nämlich die von dem Angeklagten ausgestoßenen Beschimpfungen und Verwünschungen der Wahrheit entsprachen. Es gelten auch hier die oben allgemein sowie die bei Wertung der Aussage der Zeugin Agnes Barnetzky angestellten Erwägungen. Es kann für die Glaubwürdigkeit der Aussagen nicht entscheidend sein, ob er genaue zeitliche Ablauf und die genauen Gelegenheiten, bei welchen die von den Zeuginnen bekundeten Äußerungen des Angeklagten fielen, stets automatisch und gleichmäßig angegeben wurden. Es hat sich in den Aussagen kein Punkt finden lassen, der sie als grundsätzlich unglaubhaft erscheinen lassen könnte. Vor allem ^{bei} den Aussagen der Zeugin Zappe war zu berücksichtigen, daß sie derzeit noch sehr jung war, daß also zwar die Haupttatsachen bei ihr festhafteten, die Nebenumstände sich aber verwischten. Es ist daher auch ohne Bedeutung, wenn diese Zeugin einen von dem Zeugen Thiemann bekundeten Vorfall abstreitet, der sich zwischen ihr und dem Angeklagten im Vorraum des Pol.Gefängnisses abgespielt haben soll. Der Angeklagte soll hier in einer nach Ansicht des Zeugen Thiemann zu zärtlichen Weise auf die Zeugin eingeredet haben. Die Zeugin war so von der Sorge um ihren Vater erfüllt, daß ihr eine solche Handlungsweise des Angeklagten leicht entgangen und daher auch nicht in ihrer Erinnerung haften geblieben sein mag. Beide Zeuginnen haben den Angeklagten auch wiedererkennt. Mag sich die Zeugin Zappe gerade bei diesem Punkte ihrer Aussage in der Hauptverhandlung auch theatralischer aufgeführt haben, als notwendig gewesen wäre, so hatte das Schwurgericht doch keine Bedenken, den Erklärungen der Zeuginnen zu folgen. Die von ihnen gegebenen Beschreibungen des damaligen Aussehens des Angeklagten schließen es nicht aus, daß es sich tatsächlich um ihn handelte. Wenn beide Zeuginnen behaupten, den Angeklagten bei mehreren Besuchen stets nur in neuglänzender SA-Uniform gesehen zu haben, so stehen dieser Behauptung neben der Darstellung des Angeklagten, er habe überhaupt nur zweimal und

das nur bei besonderen Gelegenheiten SA- Uniform getragen, zwar auch die Aussagen der Zeugen Kinzel und Bauschke, ersterer damals Polizeiverwaltungsbeamter, letzterer Krim. Sekretär im Kommissariat des Angeklagten, entgegen. Andererseits haben aber auch der Zeuge Keßler sowie die Zeugen Thiemann und Josef Klar den Angeklagten in SA- Uniform bei Gelegenheiten gesehen, die nicht zu den von den Angeklagten als "besondere" bezeichneten gehören können. Der Zeuge Thiemann beschreibt die Aufmachung des Angeklagten genau so wie die Zeuginnen Land und Zappe. Die Beschreibung der Zeuginnen von dem Dienstzimmer des Angeklagten ist letztlich eine solche Nebensächlichkei, daß sie weder in positivem noch in negativem Sinne gewertet werden kann. Auch die Angabe der Zeuginnen, daß sich Namensschilder an den Türen der Beamten befunden hätten, spricht nicht gegen ihre Aussagen. Eine gleiche Angabe hat die Zeugin Agnes Barnetzky gemacht. Aber auch der Zeuge Pol-Direktor Karl Wahle, der bis Mitte Februar 1933 bei der Abteilung Ia in Breslau tätig war, hat angegeben, daß zu seiner/Zeit noch Namensschilder an den Türen gewesen wären. Wenn diese Schilder später entfernt sein sollten - was möglich ist -, so hat sich der Zeitpunkt dafür nicht feststellen lassen. Die Aussagen der Zeuginnen Land und Zappe (ebensowenig wie die Aussage der Zeugin Agnes Barnetzky) verlieren daher durch diese Angabe nicht an Glaubwürdigkeit. Der Zeuge Thiemann hat erklärt, daß man ihm bei seiner Einlieferung im Pol. Präsidium Breslau gesagt habe, er würde jetzt dem Dr. Küßner vorgeführt. Er hat den Angeklagten nach seiner Größe, dem Gesichtsausdruck, dem Schuß auf der Backe und seinen Bewegungen als denjenigen wiedererkannt, dem er derzeit vorgeführt wurde. Die Aufmachung des Angeklagten - SA-Uniform mit Orden - beschreibt dieser Zeuge ebenso wie die Zeuginnen Land und Zappe. So hat der Zeuge ihn nicht nur bei seiner Vorführung, sondern auch später im Vorraum des pol. Gefängnisses gesehen anläßlich des bereits erwähnten Vorfalls mit der Zeugin Zappe. Die Aussage dieses Zeugen unterlag hinsichtlich ihrer Richtigkeit keinen Bedenken. Solche konnten auch nicht etwa daraus entstehen, daß der ~~angeklagte~~ ^{Zeuge} früher geglaubt hat, den Angeklagten auch für die ihm in Schneidemühl widerfahrene Behandlung verantwortlich machen zu müssen. Das Schwurgericht konnte auch den Einwendungen nicht folgen, die der Angeklagte

gegen die Aussage des Zeugen Paul Löbe erhoben hat. Dieser Zeuge hat mit völliger Sicherheit den Angeklagten als denjenigen bezeichnet, der bei seiner Vernehmung dabei war und den Auftritt mit dem jüdischen Häftling hatte. Diese Rückerinnerung erscheint, obwohl er den Angeklagten nur einmal sah, auch nicht so erstaunlich, wie es der Angeklagte hinstellen möchte. Denn nach einer allgemein bekannten Erfahrung pflegen hochgestellte Persönlichkeiten, zu welchen der Zeuge Löbe damals gehörte, über ein besonders gutes Personengedächtnis zu verfügen. Ebenso ist jeder Irrtum ausgeschlossen hinsichtlich der Täterschaft des Angeklagten bei dem von dem Zeugen Albert Wagner bekundeten Vorfall. Der Zeuge hat erklärt, daß die ebenfalls anwesenden Patschowsky und Schäfer den Angeklagten mit seinem Namen "Küßner" anredeten, er erinnert sich ferner der Narbe auf der linken Wange des Angeklagten. Der Zeuge Kaulich hat den Angeklagten mit Sicherheit wiedererkannt. Er hat ihn derzeit nicht nur einmal, sondern mehrfach gesehen und gesprochen. Im Falle des Zeugen Panteleit bestand kein Zweifel, daß die Aussage des Zeugen irrtumsfrei der Wahrheit entspricht. Der Zeuge blieb trotz aller Vorhalte durch den Angeklagten in ruhiger und bestimmter Weise bei seiner Darstellung, daß der Angeklagte sich vor 1933 wegen Niederschlagung einer Anzeige an ihn gewendet habe.

Es war daher der Sachverhalt so als erwiesen anzusehen, wie er oben dargestellt ist.

VII.

Das Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist durch das Kontrollratsgesetz Nr. 10 unter Strafe gestellt worden. Die Gültigkeit und Anwendbarkeit dieses Gesetzes ist von dem Obersten Gerichtshof für die britische Zone in ständiger Rechtsprechung bejaht worden, sie unterlag auch hier keinen Bedenken. Insbesondere ist es nicht angängig, die Frage der Gültigkeit dieses Gesetzes von der jeweiligen weltpolitischen Konstellation oder von Ereignissen des Tages abhängig zu machen. Unrecht bleibt Unrecht, was auch sonst geschehen möge.

Das Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist nach Art. II 1 c des Kontr. Ges. Nr. 10 ~~und~~ u. a. die Verfolgung aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen. Als derartige Verfolgung ist anzusehen jede Art von Eingriff ~~von~~ ⁱⁿ Sein und Wirken eines Menschen, jede Veränderung in seinem Verhältnis zur Umwelt, jeder Angriff auf seine Güter oder Werte, auch ideeller Natur, durch

die er unmittelbar oder mittelbar getroffen wird. Notwendig anhaften muß, um derartige Verfolgung zum Unmenschlichkeitsverbrechen zu machen, der Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft! Ungerechtigkeit und Überschreitung normal gezogener Grenzen waren Kennzeichen dieser Herrschaft; Rechtsschutz und gesichertes Verfahren waren nicht gegeben. Der Erzeugung von Unsicherheit und Angst war ein besonders hervorragendes Mittel zur Aufrechterhaltung der Willkürherrschaft. Endlich muß die Art der Verfolgung, über die unmittelbar angegriffenen Menschen oder Menschen-
güter hinaus, die menschliche Persönlichkeit in ihrer Tiefe treffen. Die Tat muß objektiv ausdrücken, der angegriffene Mensch sei ein Nichts und entsprechend zu behandeln, man könne kraft der Macht mit ihm machen, was immer man wolle. Die Verfolgung muß die gänzliche oder teilweise Entwürdigung des Menschen ausdrücken, sie muß aber weiterhin die ganze Menschheit als den Träger und Schützer des ideellen Menschenwerts in dem Einzelmenschen angreifen und sie selbst berühren.

Die aufgezeichnete Handlungsweise des Angeklagten verwirklicht die vorstehenden, für die Feststellung eines Unmenschlichkeitsverbrechens notwendigen Merkmale. Das Schwurgericht hat dabei diejenigen Fälle ausgeschieden, in denen die Handlungen des Angeklagten sich nicht gegen die Angegriffenen selbst, sondern nur gegen deren Angehörige gerichtet haben. Wenn dennoch nicht darauf verzichtet werden konnte, auch diese Fälle tatbestandsmäßig aufzuklären und als erwiesen festzustellen, so deswegen, weil sich auch aus ihnen die Grundeinstellung des Angeklagten ~~nicht~~ ergibt.

Daß überhaupt die Verfolgung der Zeugen Kukil, Hahn, Thiexmann, Kaulich, Wagner, Panzeleit und des Unbekannten, von dem Zeugen Löbe bezeichneten Häftlings nur aus politischen bzw. rassischen Gründen erfolgte, bedarf keiner weiteren Darlegung. Es soll dem Angeklagten nicht zur Last gelegt werden, daß er sich insoweit beteiligte, als auch er - wenigstens in einzelnen dieser Fälle sowie allgemein - dazu beitrug, den Betroffenen ihre Freiheit zu nehmen. Die Verordnung vom 28.2.1933 und der daraufhin ergangene Runderlaß vom 3.3.1933 hatten den Boden des Rechtsstaats noch nicht unbedingt verlassen. Der Angeklagte tat aber

noch anderes, als in diesen Vorschriften vorgesehen war. Er fiel mit seinen Beschimpfungen, unberechtigten Vorwürfen, höhnischen Ermahnungen und Drohungen über die Betroffenen her. Wenn es vielleicht von dem Angeklagten zuviel verlangt gewesen wäre, daß er den Häftlingen ihr ohnehin schweres Schicksal nach Möglichkeit zu erleichtern hätte versuchen sollen, so heißt es keinesfalls einen zu strengen Maßstab anlegen, wenn ein korrektes Verhalten derart von dem Angeklagten gefordert wird, wie es jeder Mensch von einem ihm gegenüberstehenden Beamten erfordern kann. Der Angeklagte aber tat das Gegenteil. Wissend, daß die Häftlinge, kamen sie in das Lager Dürrgoy, womit er in jedem Falle rechnen mußte und rechnete, dort nicht einem normalen Strafvollzug, sondern infolge der durch die nationalsozialistische Herrschaft dort eingeführten Willkürmethoden Mißhandlungen und Quälereien entgegengingen oder solche bereits erlitten hatten, richtete er seine Angriffe gegen sie. Denn als Angriffe sind seine Verhaltensweisen gegen die Häftlinge zu werten. Die Angegriffenen erkannten die Art der Angriffe, die der Angeklagte gegen sie richtete, wohl, sie mußten sie aber hinnehmen in dem Bewußtsein, als politische Gesinnungsgegner dieser Behandlung schutzlos und wehrlos ausgeliefert zu sein, was wiederum der Angeklagte wußte. Er wußte, daß er damals wegen seiner Angriffe gegen die Häftlinge weder strafgerichtliche noch disziplinare Maßnahmen zu fürchten hatte. So erzeugte der Angeklagte bei seinen Opfern Angst vor dem Kommenden, er steigerte die Angst, die die Opfer ohnehin schon hatten, auch haben mußten angesichts ihrer Festsetzung nicht für strafbares Tun, sondern lediglich für politische Gesinnung. Angst, systematisch erzeugt, bei politisch oder rassistisch Verfolgten, bedeutet eine erneute Verfolgungshandlung, und für diese ist in dem aufgezeichneten Rahmen allein der Angeklagte verantwortlich. Die von dem Angeklagten zur Erzeugung der Angst angewandten Mittel betonten, daß er die Angegriffenen als Spielbälle seiner Macht betrachtete, die zu beschimpfen, zu diffamieren, zu entwürdigen allein in seinem eigenen Belieben stand. Die Folge auf die Opfer, die in Angst und Schrecken versetzt wurden, ihr inneres Ungemacht war eine so große Verletzung ihrer Menschenwürde, daß sie als unmenschliche Schädigung im Sinne des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 angesehen werden mußte. Die Verletzung berührte nicht nur persönlich die Opfer, sondern die ganze Menschheit, die stets dann getroffen wird, wenn eine Willkürherrschaft (wie die nationalsozialistische dazu benutzt wird, Menschen grundlos zu schädigen und zu quälen.

Die Handlungsweise des Angeklagten hat daher den Tatbestand des Art. II 1 c des Kontr.Ges. Nr. 10 erfüllt, der Angeklagte ist des Verbrechens gegen die Menschlichkeit schuldig. Da die mehreren Einzelhandlungen des Angeklagten derselben Anschauung und Bewertung von Menschen entsprangen und aus der gleichen Situation hervorgingen, waren sie bei natürlicher Betrachtungsweise als eine einheitliche Handlung anzusehen, so daß der Angeklagte nur eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit schuldig zu sprechen war.

Daß der Angeklagte nicht bereits durch seine Mitwirkung ~~von~~ Festnahmen allgemein widerrechtlich gehandelt hat, ist bereits oben erwähnt worden. Unerheblich ist es hierbei, ob den Festgenommenen jeweils eine Ausfertigung der die Haft anordnenden Verfügung ausgehändigt wurde, wie es der Erlaß vom 3.3.1933 vorschrieb. Denn soweit solches unterblieb, kann daraus nicht geschlossen werden, daß sonst in diesen Fällen die Schutzhaft nicht vollstreckt worden wäre. Widerrechtliche Freiheitsberaubung im Sinne der §§ 341, 239 StGB war daher nicht feststellbar, ausgenommen in dem anders gelagerten Falle Panteleit. Daß ein Grund, diesen Zeugen weiterhin seiner Freiheit zu berauben, nicht vorlag, ergibt die auch von dem Angeklagten zugegebene Tatsache, daß er zur Entlassung kommen sollte. Die Verlängerung der Freiheitsentziehung ist auf den Angeklagten zurückzuführen. Auch das gibt dieser zu. Unglaublich ist jedoch die Begründung, die er für seine Handlungsweise angibt. Schon/das Verhalten des Angeklagten in den sonstigen Fällen spricht dagegen, daß ihm der persönliche Schutz von Häftlingen besonders am Herzen gelegen hätte. Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß erwiesenermaßen der Angeklagte vor 1933 einen Zusammenstoß mit dem Zeugen gehabt hatte, muß vielmehr davon ausgegangen werden, daß er bei der jetzt gegebenen Gelegenheit danach trachtete, sich hierfür an den Angeklagten zu rächen.

Das Schwurgericht ~~glaubt~~ ist überzeugt, daß der Angeklagte nicht dem Krim.Kommissar Dr. Schäfer zuredete, den Zeugen zu seinem eigenen Schutz in Haft zu behalten, sondern daß er die Notwendigkeit der Haftverlängerung mit anderen Gründen motivierte. Diese Überzeugung beruht darauf, daß nämlich der von dem Angeklagten angegebene Grund nach der Aussage des Zeugen Panteleit überhaupt nicht zutraf. Panteleit hatte sich auch vor seiner Festnahme frei in Breslau bewegt,

140

ohne weiterer Unbill ausgesetzt zu sein, von einigen unerheblichen Beschimpfungen abgesehen. Von letzterem hatte jedoch der Angeklagte keine Kenntnis, so daß sie ihm als Grundlage nicht dienen konnten. Der Angeklagte hat ~~xxx~~ daher vorsätzlich die Dauer der Freiheitsentziehung des Zeugen Panteleit verlängert, ohne hierzu berechtigt gewesen zu sein. Es ist hierbei ohne Belang, daß nach außen hin nicht der Angeklagte selbst, sondern Dr. Schäfer die Entlassung des Zeugen Panteleit erwog. Schäfer und der Angeklagte haben nach allem, was der Prozeß über die Zusammenarbeit dieser beiden ergeben hat, so zu einander gestanden, daß das Vorgesetztenverhältnis eine geringe Rolle gespielt hat. Im übrigen ist das Schwurgericht nach seinem Eindruck, den es aus den Zeugenaussagen über den Dr. Schäfer geschöpft hat, der Überzeugung, daß der Angeklagte seinem Vorgesetzten nicht seinen wahren inneren Grund angegeben hat, um die Haftverlängerung zu erreichen, sondern Gründe vorgezogen hat, wie sie nach dem Erlaß vom 3.3.1933 die Verlängerung der Freiheitsentziehung rechtfertigen konnten. Er ist daher zumindest als mittelbarer Täter der widerrechtlichen Freiheitsentziehung anzusehen und somit des Vergehens nach §§ 341, 239 StGB schuldig. Diese Tat steht in Tateinheit (§ 73 StGB) mit dem Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Eine Verjährung der Strafverfolgung ist gemäß Art. I § 1 der VO des Zentraljustizamts zur Beseitigung nationalsozialistischer Eingriffe in die Strafrechtspflege vom 23.5.1947 nicht erfolgt.

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Erpressung von Aussagen und Geständnissen hat dem Angeklagten in keinem Falle nachgewiesen werden können. Solches ist auch aus der Aussage des Zeugen Klar nicht zu folgern. Derselbe gibt zwar an, daß er nach seiner Festnahme im Braunen Haus von SA-Leuten mißhandelt worden und dann von dem später erscheinenden Angeklagten vernommen worden sei. Einen Zusammenhang zwischen der vorhergehenden Mißhandlung und der nachfolgenden Vernehmung hat jedoch auch dieser Zeuge nicht behaupten können.

Bei Prüfung der Frage, welche Strafe den Angeklagten wegen des Verbrechens gegen die Menschlichkeit, in Tateinheit mit Freiheitsberaubung im Amt in einem Falle, zu treffen habe, hat das Schwurgericht berücksichtigt, daß der Angeklagte wohl weniger aus ursprünglicher nationalsozialistischer Gesinnung heraus, als vielmehr in dem Bestreben gehandelt hat, bei den neuen

Machthabern durch möglichst forsches Auftreten angenehm aufzu-
fallen. Er hat sich dem neuen Kurs, der mit der Machtüber-
nahme durch die Nationalsozialisten aufkam, voll in die
Arme geworfen. Daß dies, um seine Stellung zu halten,
keineswegs erforderlich gewesen wäre, zeigt das Beispiel
des völlig anders gearteten Dr. Schäfer. Sein Handeln
lediglich aus persönlichem Ehrgeiz mußte dem Angeklagten
daher strafschärfend angerechnet werden. Andererseits soll
dem Angeklagten zugegeben werden, daß er in einzelnen Fällen
menschliche Züge gezeigt hat. Er hat nicht nur der
Schwester des Zeugen Hahn Gelegenheit gegeben, ihren Bru-
der im Lager Dürrgoy aufzusuchen und ihn dort mit Tabak-
waren zu versorgen, wobei er sie selbst begleitete, sondern
er hat sich auch, wie die Aussagen der Zeugen Pol.Direktor
Wahle, Krim.pol.Inspektorin Grete Henne, Krim.Kommissar a.D.
Wilhelm Hamacher ergeben haben, für Polizeibeamte eingesetzt,
die 1933 infolge ihrer Zugehörigkeit zur SPD in Schwierig-
keiten gekommen waren. Die aus dem Kontr.Ges. Nr. 10 als
demjenigen verletzten Gesetz, welches die ~~xxx~~ schwerste
Strafe androht, zu entnehmende Strafe erschien daher mit
1 Jahr Gefängnis angemessen, erforderlich und ausreichend.

Von der nach § 60 StGB möglichen Anrechnung der
Untersuchungshaft während der Hauptverhandlung hat das
Schwurgericht abgesehen, da der Angeklagte diese Unter-
suchung selbst verschuldet hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 StPO.

Wimmer

H. G. /

Gilier

*Zustellungs-Abweisung
bezieht sich Bl. 197.*

Im Namen des Volkes
In der Strafsache
gegen

den früheren Kriminaldirektor Dr. Ernst von
B r e d e n b e r g (früher:Küssner), geboren
am 29. April 1899 in Königsberg (Pr.), wohnhaft
in Lüneburg, Spangenbergstrasse 64.

wegen Freiheitsberaubung im Amt

hat der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der
Sitzung vom 15. Februar 1952, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Moericke
als Vorsitzender,
Bundesrichter Dr. Kirchner,
Bundesrichter Dr. Dotterweich,
Bundesrichter Dr. Sauer,
Bundesrichter Dr. Ludwig
als beisitzende Richter,
Erster Staatsanwalt Stähler
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,
Justizangestellter Kamuf
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

1) Auf die Revisionen der Staatsanwaltschaft und des
Angeklagten wird das Urteil des Schwurgerichts in Lüne-
burg vom 18. Dezember 1950

- a) dahin geändert, dass die Verurteilung wegen
Menschlichkeitsverbrechens wegfällt,
- b) im Strafausspruch mit den ihm zugrundeliegenden
Feststellungen aufgehoben.

In diesem Umfange wird die Sache zur neuen Verhand-
lung und Entscheidung, auch über die Kosten der Rechts-
mittel, an das Landgericht (Strafkammer) zurückverwiesen.

2) Im übrigen werden die Revisionen verworfen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

I.

Der Angeklagte war im März 1933, als der Nationalsozialismus an die Macht gekommen war, in Breslau beim Polizeipräsidium als Kriminalkommissar Leiter der Abteilung Linksbewegung. In dieser Eigenschaft hat er die Handlungen begangen, die ihm die Anklage zur Last legt. Sein eigentlicher Name ist "Küssner". Nach seinen bisher nicht bewiesenen Behauptungen ist ihm 1944 gestattet worden, den Namen "von Bredenberg" zu führen. Das Schwurgericht hat ihn wegen Menschlichkeitsverbrechens in Tateinheit mit Freiheitsberaubung im Amt zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt. Die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte haben Revision eingelegt, die Staatsanwaltschaft deshalb, weil die Vorgänge, die unter III der Gründe des angefochtenen Urteils geschildert sind (beleidigende Äußerungen des Angeklagten gegen die Häftlinge vor ihren nächsten Angehörigen), nicht in das Menschlichkeitsverbrechen einbezogen worden seien. Die Revision des Angeklagten erstrebt Freisprechung, hilfsweise Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung.

II.

1) Auf beide Revisionen hin hat die Verurteilung wegen Menschlichkeitsverbrechens wegzufallen. Da die brit.Mil.Reg. die VO Nr. 47 aufgehoben hat, sind die deutschen Gerichte nicht mehr ermächtigt, das KRG Nr 10 anzuwenden. Hieraus ergab sich Pkt 1a des jetzigen Urteilsspruchs.

Die Beleidigungen, deren sich der Angeklagte nach III der Urteilsfeststellungen schuldig gemacht hat, sind nicht mehr verfolgerbar, weil sie 1933 begangen sind und weil keine Strafanträge gestellt sind.

2) Dagegen ist die Verurteilung wegen Freiheitsberaubung im Amt (§ 341 StGB) im Schuldspruch aufrechtzuerhalten; in dieser Beziehung ist kein Rechtsirrtum ersichtlich. Das erkennt auch die Revision des Angeklagten an. Sie meint jedoch, die Strafverfolgung sei verjährt, weil die VO des ZJA vom 23. Mai 1947 für Vergehen nur gelte, wenn sie mit einer Höchststrafe von mehr als 3 Jahren bedroht sei. Das letzte ist richtig, die Voraussetzung des § 1 Abs 2 der VO ist aber gerade gegeben, denn die Tat des § 341 StGB ist mit einer Höchststrafe von 5 Jahren Gefängnis bedroht.

Nicht zu bezweifeln ist ferner, dass die Tat des Angeklagten aus politischen Gründen unverfolgt geblieben ist (vgl Urteil des Senats vom 8. Februar 1952 - 2 StR 43/50).

Das Schwurgericht hat nun zwar die Frage, ob die Gerechtigkeit die nachträgliche Sühne verlangt, nicht ausdrücklich geprüft. Das Revisionsgericht ist aber in der Lage und berechtigt, auf Grund der Urteilsfeststellungen diese Frage zu bejahen. Angesichts der beamteten Stellung, in der der Angeklagte die Tat begangen hat, wäre es nicht zu billigen, die strafbare Missachtung der Freiheit, deren er sich schul-

120

dig gemacht hat, ungesühnt zu lassen. Hieraus ergab sich Pkt 1b des Urteilsspruchs und die Zurückverweisung zur Festsetzung der Strafe zu § 341 StGB.

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberbundesanwalts.

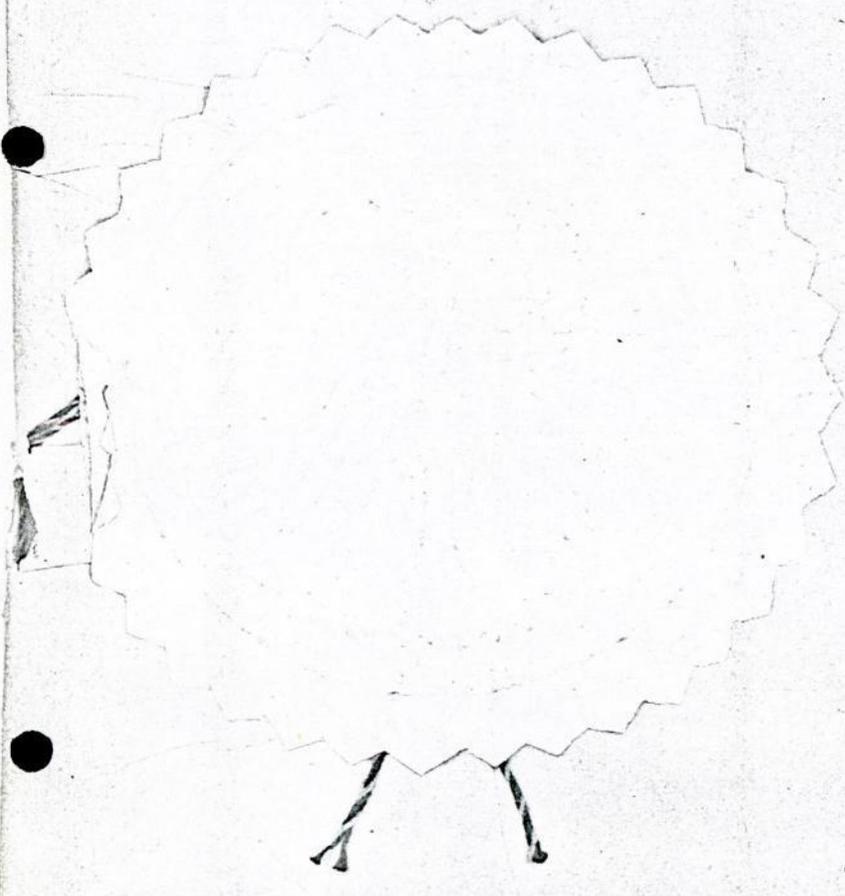
Dr. Moericke

Dr. Kirchner

Dr. Dotterweich

Dr. Sauer

Dr. Ludwig



Ausgefertigt
Karlsruhe, den 28. Feb. 1952

Weymer
Justizsekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Der Oberbundesanwalt
Eing. 29. FEB. 1952
7 Anl. 1 Heft 2 Bände

Weymer

*1 x zur Zustellung
an RA Westphal
durch J.O.W. Grobe am
16.3.52*

An
den HERRN OBERBUNDESANWALT
mit

- 2 Ausfertigungen,
- 5 Abschriften,
- 2 Bd. Akten,
- 2 Bd. Beiakten.

ertl.
Die Kosten des Bundesgerichtshofs
werden sind - wegen Zahlungsunfähigkeit
des Schuldners nicht - berechnet
worden.

1 B. 1/50

250
jung. 1946-52. fi.

An Mannen der Welt!
Muffape

gegen den früheren Reichsminister Dr. Franz von Breitenberg
(früher Küssner) in Lüneburg, geb. 29. April 1899 in
Königsberg (Pr.),
wegen Freiheitsberaubung von Amt.

Herr A. Kraftmann aus dem Landgericht in Lüneburg hat die Verfügung
vom 17. Juni 1952, an der teilgenommen haben:

- Landgerichtsdirektor Rott
- als Vorsitzender,
- Landgerichtsdirektor Dr. Horn,
- Landgerichtsdirektor Dr. Buchholz
- als Berichterstatter,
- Landrat Barchewitz, Barchewitz,
- Stiftungsleiter Fricke, Lüneburg, ^{in dem} Rechtskraft des ^{vorstehenden} Urteils
- als Richter,
- Verwaltungsratsmitglied
- als Vertreter der Verwaltung,
- Stiftungsleiter Pfeiffer
- als beauftragter Vertreter der ^{Stiftung}

wird bescheinigt
25. Juni 1952



Müller

Justizoberinspektor

für Kopf erkannt:

Aus demselben Urteil auf Grund des Kraftgesetzes vom 31. 12. 49
auf Kosten der Verwaltung eingetragener

Gründer:

2
Gedächtnis:

Der Angeklagte würde durch Urteil des Kassenrichters bei dem Landgericht
in Würzburg vom 18. Dezember 1950 wegen Verstoßes gegen
den Ausschließungsbescheid, im Zusammenhang mit Freiproblemlösung, im Sinne des
Falla, zu einem Jahr Gefängnis verurteilt.

Am 10. Dezember der Verurteilung und der Angeklagten würde
durch Urteil des 2. Kassenrichters des Landgerichtes vom 15. Februar 1952
das Urteil des Kassenrichters

- a) dahin geändert, dass die Verurteilung wegen Ausschließungsbescheides
erfüllt,
- b) im Verstoßesbescheid mit den ihm gegenwärtig bestehenden Fälligkeiten
angeführt.

Im letzten Verfahren wurde der Angeklagte zur neuen Verurteilung nicht zugelassen,
auf über die Kosten der Rechtsmittel, an das Landgericht (Wahlkreis) zu
übertragen.

Im übrigen werden die Verurteilungen verworfen.

Stünde es das Urteil des Kassenrichters, gegen die Angeklagten wegen Freiproblemlösung
im Sinne des Falles (1341 StGB) verworfen würde, die Fälligkeit der Art
selbstigen und anderen Fälligkeiten vollständig zu vermeiden, die auf das Urteil
des Kassenrichters es beizubehalten zu überstreichen.

Insoweit ist auf die Gedächtnis des Urteiles des Kassenrichters vom 18.12.50
Eingang genommen.

Die Verurteilung wurde jedoch teilweise berichtigt zu entscheiden, welche Kosten
für die Freiproblemlösung im Sinne des Falles zu übernehmen ist.

Es ist zu dem Ergebnis gekommen, dass auf dem Fall ^{im Sinne des Falles}
das erste Verurteilung Gefängnis nicht zu erkennen war.

• Lytkei fur die Kommission soll nur ganz die Auf-
 gabe sein die Angelegenheiten des Pfandbriefwesens zu untersuchen.
 Es kann nicht zweifelhaft sein, dass es hochwichtige oder wichtige
 Angelegenheiten sind, die der Kommission zu unterbreiten,
 die die Angelegenheiten des Pfandbriefwesens betreffen. Die
 Kommission ist befugt, die Angelegenheiten zu untersuchen, die
 mit dem Pfandbriefwesen zusammenhängen, und die Kommission
 hat das Recht, die Angelegenheiten zu untersuchen, die mit dem
 Pfandbriefwesen zusammenhängen, und die Kommission hat das
 Recht, die Angelegenheiten zu untersuchen, die mit dem
 Pfandbriefwesen zusammenhängen.

• Die Kommission, die die Angelegenheiten des Pfandbriefwesens
 zu untersuchen soll, ist die Kommission, die die Angelegenheiten
 des Pfandbriefwesens zu untersuchen soll, und die Kommission
 hat das Recht, die Angelegenheiten zu untersuchen, die mit dem
 Pfandbriefwesen zusammenhängen.

• Jedemfalls müssen die Angelegenheiten des Pfandbriefwesens
 zu untersuchen sein, die mit dem Pfandbriefwesen zusammenhängen,
 und die Kommission hat das Recht, die Angelegenheiten zu
 untersuchen, die mit dem Pfandbriefwesen zusammenhängen.

• Die Kommission hat das Recht, die Angelegenheiten zu
 untersuchen, die mit dem Pfandbriefwesen zusammenhängen,
 und die Kommission hat das Recht, die Angelegenheiten zu
 untersuchen, die mit dem Pfandbriefwesen zusammenhängen.

• Nach dem § 3 (i) des Pfandbriefgesetzes vom 21. 12. 47
 ist die Kommission zu bilden.

• Die Kommission, die die Angelegenheiten des Pfandbriefwesens
 zu untersuchen soll, ist die Kommission, die die Angelegenheiten
 des Pfandbriefwesens zu untersuchen soll, und die Kommission
 hat das Recht, die Angelegenheiten zu untersuchen, die mit dem
 Pfandbriefwesen zusammenhängen.

Präsident

Dr. Jahn

H. K. K. K. 1948

V.

a) Vermutlich: Wie sich aus den von der K K Hirschberg beschafften Unterlagen ergibt, war der Angeklagte, der sich jetzt Hr. Ernst von ~~Hirschberg~~ Hirschberg nennt, lediglich von Nov. 1943 herse Zeit in formalerweise im Dienst der RSHA tätig. Bei dieser Sachlage kommt es als Bsp. nicht in Betracht und es ist - fernmündlich - zunächst nichts weiter zu veranlassen.

- 2) Hirschberg 1 Ko 1150 Hg Hirschberg Hirschberg
- 2b) Hirschberg Hirschberg Hirschberg Hirschberg
- 3) Hirschberg - Sachverhalte Hirschberg.

Zu 2a) Kg. [Handk. ergänz.]
M. 1.10.65

3. SEP. 1965
H

2c2) BH ab

3. SEP. 1965
lee

Ein-
lieferungs-
schein

045

Bitt
sorgfältig zu behandeln



Wert (in Ziffern)

505 DM

Entrichtete Gebühr

560 Pf

Empfänger:

Sta

Lüneburg

(Postleitzahl, Bestimmungsort)

Gewicht bei Wertpaketen kg g

Postannahme:

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht *ch. b. e. n. g.*

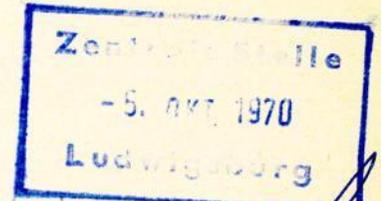
B21 Turmstr. 91

1AR(RSHA) 59/65

Vfg.

1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang

der
Zentralen Stelle
der Landesjustizverwaltungen
z.Hd. von Herrn Staatsanwalt Winter



714 Ludwigsburg
Schorndorfer Straße 58

unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom 12. Oktober 1964
- 10 AR 1310/63 (jetzt VI 415 AR 1310/63) - zur gefälligen
Kenntnisnahme und Rückgabe nach Auswertung übersandt.

Berlin 21, den 28. SEP. 1970
Turmstraße 91

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -
Im Auftrage
[Handwritten Signature]
Oberstaatsanwalt

2. 2 Monate.

1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang

dem
Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

1 Berlin 21
Turmstraße 91

nach Auswertung der Akten zurückgesandt.

Ludwigsburg, den 5. M. 70

[Handwritten Signature]

STA.

2. Hier austragen.